Bavar.
2783

R

Bav. (~~cat. ...~~

2783.

Urkunden

R.

Bavar. ad hist. eccl. 232.

Vollständige, unverfälschte
Urkunden
von
der Justizgeschichte
des
Thomas Hartmann.

Sammt Bemerkungen über den Despotismus der heutigen Journalisterey.

Laßt mich Licht hineintragen in die schwarzen Gegenden der Verleumdung, und die Unschuld krönen!

1784.

Audiatur et altera pars.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gewidmet

allen Freunden

der uneinseitigen Toleranz,

und

allen Vertheidigern

der Menschlichkeit

gegen

den wilden Enthusiasmus

der

schreibseligen Verleumdungssucht.

Von dem Herausgeber.

Sehet und entscheidet!

Auch

Eine Vorerinnerung.

I. An den Leser.

II. An Herrn Schlözer und Consorten.

III. An den oder die Einsender und Beleuchter.

I.

An den Leser.

Laß dich recht stellen, Mann ohne Vorurtheil! denn Partheygeschrey und Intoleranzgelärm derer, die immer Duldung rühmen und Unduldung üben, haben auch den redlichen Mann, der nicht die zuverlässigste Bekanntschaft mit dem wahren Hergange der Begebenheiten haben konnte, von dem rechten Standpunkte, aus dem die Sache muß angesehen werden, wegreissen können, wegreissen müssen.

Wenn man irgend einen Verbrecher nur nach seinen und seiner Freunde und Gönner Vorstellungen beurtheilt: so muß das Urtheil einseitig ausfallen. Wer kann so was bezweifeln?

Wenn irgend ein erklärter Feind oder eine erklärte Gegenparthey der Richter diese einseitige Vorstellungen mit den seinen vermehrt:

mehrt: so muß das Urtheil noch einseitiger ausfallen. Wer kann so was bezweifeln?

Wenn dieser erklärte Gegner oder diese erklärte Gegenparthey auf mächtige Unterstützung trotzet, und dieses sein Urtheil über die Justizgeschichte des Verbrechers aus der Absicht an die Journalistentribunale einsendet, um durch Hülfe der Publicität die Personen der Richter als die unmenschlichsten Tyrannen überall verhaßt zu machen, und mit dem Zeichen der Grausamkeit vor aller Welt zu brandmarken, und deswegen zu brandmarken, um sie ihrer Aemter und Würden verlustig zu machen: so muß die ganze Vorstellungsart der Justizgeschichte gerade die möglicheinseitigste werden. Wer kann so was bezweifeln?

Wenn endlich die Schriftsteller, denen die so vorgestellte Justizgeschichte in die Hände kömmt, notorisch von der Art sind, daß sie alle Gelegenheit begierig ergreifen, ihre Leserwelt mit nie erhörten Begebenheiten zu un-

unterhalten, mit Jeremiaden über Unmenschlichkeit, Pfaffentrug und Intoleranz, und wie die Lieblingsrubriken der beliebtesten Schriftsteller weiter heissen, zu amüsiren: so wird aus der sogenannten actenmäßigen Justizgeschichte eine Zauberlaterne werden, die den unbedachtsamen Lesern die stinkendste Fabel als reinste Wahrheit darstellt. Wer kann so was bezweifeln?

Daß nun bey allem, was bey Anlaß der Hartmannischen Justizgeschichte für den Verbrecher und wider die Richter geschrieben worden, es mag in Schlözers Staatsanzeigen, oder in Wekhrlins Ungeheuer, oder im achtzehnten Jahrhunderte, oder in der fliegenden Schrift des münchnerschen Vorerinnerers enthalten seyn, gerade der Fall sey, von dem die vier vorangehenden Grundsätze aller billigen und wahrheitliebenden Beurtheilung reden: davon hat der Herausgeber alle menschliche Gewißheit.

Dem Leser wird kein Urtheil aufgedrungen, sondern die Urkunde vorgelegt, welche,

wenn er sie mit den genannten Schriften aufmerksam vergleicht, ihn beyläufig auf das nämliche Resultat hinausführen wird, und wenn er billig ist, hinausführen muß.

Die Absicht der Herausgabe ist nicht allein die Ehrenrettung der Richterunschuld, sondern auch hauptsächlich, das denkende Publikum aufmerksam zu machen, wie grausam man heut zu Tage mit dem edelsten Drey, **Wahrheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit** umgeht, und dieß alles unter dem Scheine der Wahrheitliebe, Menschenliebe und Gerechtigkeitsliebe.

Der Herausgeber enthält sich aller beissenden Ausdrücke, weil die beurkundete Wahrheit ihrer nicht bedarf, und weil er darstellen, nicht wehthun wollte.

Dessen ungeachtet durfte er das Schwarze nicht weiß nennen, und konnte den Despotismus der Journalisterey nicht Menschenfreundlichkeit nennen, weil Menschenfeindlichkeit nicht Menschenliebe ist.

Wie gesagt: sehet, und entscheidet.

II.

Eine Lection

an

plenissimo titulo

Herrn Staatsanzeiger Schlötzer,

und seine Nachschreiber.

Männer! seyd ihr das, wofür ihr euch ausgebt, seyd ihr Männer, bey denen Wahrheit, Gerechtigkeit, Menschenliebe über alles geht: so thut, was Sokrates an eurer Stelle würde gethan haben; vergütet die Ehre, die ihr der Unschuld geraubt, durch einen feyerlichen Wiederruf, und sagt es laut, daß man es in allen Ecken der Welt höret:

Man hat uns hintergangen;
Und wir haben das Publikum angelogen;

lernet in Zukunft, Wahrheit von der Lüge zu scheiden, und keinem Berichter, wie keinem Berichte zutrauen, der nicht das Gepräge der Wahrheit an der Stirne trägt; lernet

Behutsamkeit da, wo eure Hefte als Vehikel der Verleumdung, als Werkzeuge den verdienten Mann zu stürzen, und überhaupt als Scharfrichter der Unschuld gemisbraucht werden; fühlet die Angst des Unschuldigen, der seinen Namen in euren die Welt durchwandernden Heften gegen alle Rechte der Wahrheit prostituirt, seinen Credit bey allen euren Verehrern und Lesern tödtlich verwundet — sehen und fühlen muß; begreifet doch einmal die Möglichkeit, und die schon so oft gelungenen Kunstgriffe der Verleumdung, euch und eure Leser durch so betitelte und einseitig aus der übrigen Reihe der Begebenheiten herausgerissene und weiter nichts als Vorstellungen der Advokaten und Andersdenkenden enthaltende Actenstücke zu hintergehen; empfindet den Verfall der Sittlichkeit in unsern Tagen, wo es dem Partheygeiste so leicht wird, in euren Blättern den verschreytesten Verbrecher als einen Heiligen kanonisiren, und die gerechtesten Richter als Tyrannen brandmarken zu lassen; bebet zurück vor dem folternden Gedanken,

daß ihr wissentlich oder unwissentlich (denn ich möchte um alles in der Welt, auch im Traume nicht, meinen Brüdern den Dolch ins Herz stossen) dazugeholfen habt, dem ehrlichen Manne, dem seine Ehre oft so lieb als sein Leben seyn muß, manche schlaflose Nächte zu verursachen, hie einen Rechtschaffenen brodlos, da einen Unschuldigen infam, und dort einen dritten in allem Betracht elend zu machen; lasset aufwachen in euch die Triebe der Menschlichkeit, deren Prediger ihr seyd, und leihet (wissentlich oder unwissentlich) eure Feder der Chikane nimmer, um da weiß für schwarz, und dort schwarz für weiß zum Nachtheile der gekränkten Unschuld in alle Welt auszuschreiben; lernet den Menschen doch einmal besser kennen, und studieret die Möglichkeiten, wie auf tausendmaltausend Manieren man die nämliche Begebenheit durch Erzählung verschiefen und verstellen, und alle diese Verschiefungen unter der Rubrik: Actenmäßige Berichte bringen kann; denn die actenmäßige papierne Berichte in der Hand des Berichters sind

ganz

ganz geduldig, und lassen alles aus sich machen, was man will; kurz, wenn ihr Männer seyd, denen Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit am Herzen liegt: so beweiset es durch Annahme der erwiesenen und durch Vertheidigung der erkannten Wahrheit, daß ihr's seyd — — —

Seyd ihr aber das nicht, wofür ihr euch ausgebet; sind Menschlichkeit, Wahrheit und Gerechtigkeit nichtsbedeutende Namen in euerm Munde: so ist die einzige mögliche Satisfaction, die ihr als solche Männer der gekränkten Wahrheit und Unschuld geben könnet, diese, daß ihr das besser unterrichtete Publikum von nun an auf dem Glauben lasset,

daß ihr der gekränkten Wahrheit und Unschuld keine Satisfaction geben wollet.

Anmerkung.

In wie ferne Herr Wekhrlin, die Achtzehnjahrhunderter zu Kempten, der münchnersche Vorerinnerer u. s. w. diese an Herrn Schlötzer gehaltene Lection auf sich deuten und anwenden können und sollen: das soll das Publikum und ihr Gewissen entscheiden.

Am Ende der Schrift sprechen wir uns wieder.

III.

An den oder die

Einsender und Beleuchter.

Ist Ehrlichkeit in deinem Charakter: so erröthe, und zernichte, so viel an dir ist, die Folgen dessen, was dich itzt erröthen macht; ist aber Unehrlichkeit deine Sache, und Ehrlichkeit nur deine Larve: so halte sie nur recht fest vor dein Angesicht, daß der ehrliche Mann, der vor dir vorübergehet, nicht etwa das Unglück habe, dich zu erblicken, wie du bist, und an dem Blicke krank zu werden.

Urkunden
von
der Justizgeschichte
des
Pfarrers Hartmanns
aus den
Original-Protokollen,
samt
Bemerkungen.

Die Anzeige von den Verbrechen und dem in allem Betracht ahndungswürdigen Betragen des Pfarrers Hartmanns machte ein Mann, der nie durch irgend ein Privat-Interesse in die Schicksale dieses Pfarrers verwickelt ward, und dessen Untadelhaftigkeit und allgemein anerkannte Rechtschaffenheit alle Vermuthungen irgend einer leidenschaftlichen Absicht zernichtet.

Weil aber die notorische Verleumdungswut, und fürchterliche Schmähsucht des erwähnten Pfarrers alle Behutsamkeit nothwendig machte: so hielt er, der Deferent, mit der Anzeige so lange an

sich, bis ihm der Bischof das feyerliche Versprechen gethan, den Namen des Deferenten gegen jedermann verborgen zu halten.

Auf dieses Versprechen machte er die Verbrechen des Pfarrers und die Namen der Zeugen, die davon Wissenschaft hätten, bekannt.

Der Bischof (*) ließ die mündlich geschehene Anzeige schriftlich abfassen, und übergab sie dem geistlichen Rathe und Visitator, George Schildknecht, mit dem Befehle:

Geist-

(*) In casu autem, quando quis canonice denunciat judici crimen ad excitandum officium ejus, & non vult in se recipere onus probandi, tunc habita denunciatione proceditur ex officio. Abbas in Cap. cum L. & A. col. 2. de jurejur. Cap. cum oporteat, & Cap. licet de accus. Carol. Bellegrini in Praxi vicar. P. 4. Sect. I. Practicæ crimin. denunt. num. 17. Auch ist dieß die Verfahrungsweise aller geistlichen Gerichtshöfe, die zum Theil selbst in dem von Christus, dem weisesten Gesetzgeber, anbefohlenen *dic Ecclesiæ* gegründet ist. Denn wer würde die wahrhaft evangelische Pflicht des Deferenten erfüllen, wenn er wie ein Aufkläger seinen Namen öffentlich angeben, und die Last des gerichtlichen Erweises auf sich nehmen müßte?

Geistlicher Rath und Visitator, Kanonikus Schildknecht, hat darüber behörige Inquisition anzustellen. Eichstädt, den 29. Nov. 1779.

R. Anton, Bisch. *mppria.*

Der Visitator ließ darauf die von dem Deferenten genannten Zeugen und noch zwölf andere, welche die zuerst angegebenen namhaft gemacht haben, in Geheim zu sich kommen, um dem Volksärgernisse nach Möglichkeit vorzubeugen, und vernahm sie über die den gegebenen Anzeigen entsprechenden Fragpunkte zum Protokoll.

Da der Visitator durch die für dießmal unbeschwornen Aussagen der Zeugen die angegebenen Verbrechen des Pfarrers Hartmanns bis zur sittlichen Gewißheit erwiesen fand, übergab er das Protokoll seinem Bischofe.

Der Bischof, als er in dem Protokolle nicht nur etwa alte, vor Jahren geschehene Lasterthaten, sondern neue, mit verschiedenen — — — begangene und zum allgemeinen Aergernisse fortgesezte Ausschweifungen des Pfarrers Hartmanns hinlänglich bezeuget fand, übergab das Protokoll dem Generalvikar, als dem ordentlichen Richter, mit dem ausdrücklichen Befehle,

daß er eine spezielle Untersuchung vornehmen sollte, nachdem bereits eine allgemeine angestellt, und eine vorläufige gerichtliche Information eingeholet worden. Der Generalvikar, um dem Befehle seines Bischofes nachzukommen, zitirte, wie es seine Pflicht erfoderte, den Pfarrer am 20. April 1780. das erstemal.

Der Pfarrer hatte indeß den Inhalt der gerichtlichen Untersuchung und alle von den Zeugen über ihn ausgesagte Verbrechen innegeworden, und dieß durch die zuerst verhörten Zeugen, besonders durch den Vater und dessen zwey Töchter, welche von ihm (dem Vater) zum Läugnen abgerichtet, und durch die Uebermacht des väterlichen Beyspieles dazu ermuntert wurden: wie es denn aus seinem nachmaligen beschwornen Selbstbekenntnisse und aus den folgenden Thatsachen unläugbar erhellet, daß er mit dem Pfarrer auf sehr vertrautem Fuße gestanden, und die Lasterthaten seiner Töchter zum Beßten des Pfarrers lange unterdrücket, und hernach auf dessen Zudringen andere als Thäter angegeben habe.

Der Pfarrer erschien auf die erste Zitation nicht: er ward also zum zweytenmale zitiret. Allein, er erschien auch auf die zweyte Zitation nicht:

nicht: sondern, statt sich bey seiner Obrigkeit zu stellen, besuchte er zu Eichstädt, in eben der Stadt also, wo seine Obrigkeit wohnte, an eben den Tagen, wo er zitiret war, seine Gönner und Advokaten, und hielte Rath, wie er die Zitationen und die ganze Untersuchung vereiteln könnte, und suchte durch Briefe ans Vikariat, voll Lügen und Erdichtungen, diese seine Absicht auszuführen.

Es blieb also dem Generalvikar nichts mehr übrig, als den Pfarrer auf ein neues, peremtorisch und unter Suspensionsstrafe anzuhalten, daß er sich doch endlich bey seiner ordentlichen Gerichtsstelle zur Verantwortung stellen sollte.

Der Pfarrer suchte auch dieser dritten und peremtorischen Zitation auszuweichen, und sandte an den Bischof wiederholtermalen ein **Weigerungsschreiben**, worinn er kein Bedenken trug, zuerst gegen den Visitator, und dann gegen den Generalvikar durch offenbar falsche Aufbürdungen eine Ausnahme zu erkünsteln.

Der Bischof las das wiederholte Weigerungsschreiben, und weil er das Grundlose der Behauptungen, und das Beleidigende der Aufbür-

 dun-

dungen überzeugend einsah, ließ er ihm durch seinen Hofkaplan in einem väterlichwarnenden und alle Unpartheylichkeit, Gerechtigkeit, Stille zusicherndem Schreiben bedeuten, daß er sich an dem festgesetzten Tage in dem Vikariate vor seiner Obrigkeit stellen sollte.

Hier das Schreiben:

Hochwürdig

Geehrtester Herr Pfarrer!

In Sr. Hochfürstlichen Gnaden, unsers allerseits gnädigsten Herrn Namen solle ich Euer Hochwürden einberichten, wie daß Ihro Bitt', und respective gravatorial Schrift samt der Beylag Sr. Hochfürstlichen Gnaden sey überreicht worden', worinnen Höchstderselben ganz mißliebig wäre zu vernehmen gewesen, wie daß Euer Hochwürden sich anmassen, ihren unmittelbar vorgesetzten Obern, Titl. Herrn Vicarium in Spiritualibus generalem, wie nicht minder den Titl. Herrn geistlichen Rath und Visitatorem Episcopalem, zu perhorresciren, vermög deren darinnen angebrachten Ursachen, welche doch zuvor nach ihren gewissen Umständen müßten erprobet werden; und wenn solche auch würden erprobet worden seyn, dennoch nicht mögen für relevant anerkennt werden.

Sonderbar aber haben Se. Hochfürstliche Gnaden in Dero Bittschrift nicht ohne größte Befremdung ersehen müssen, wie daß Euer Hochwürden sich anmassen zu begehren, daß von höchsten Orten aus ein *Consilium mixtum*, sowohl von geistlichen als auch weltlichen Rechtsgelehrten zu Untersuchung der Sache gnädigst möge verordnet werden; indem ja solches wider die geistlichen Rechte laufe, und nicht unbekannt seyn müsse, was vor Kirchenstrafe auf derley Attentatum gesetzet seyen.

Ich soll mithin Euer Hochwürden pro Clem. Resolutione berichten, wie daß Sie sich ihrem vorgesetzten Obern geziemend unterwerfen, und am bestimmten Tag (den 29. dieses) in Revmo Vicariatu unfehlbar erscheinen sollen. Euer Hochwürden sollen versichert seyn, daß die Sache nach Rechtensform unpartheyisch, und in möglichster Stille werde untersuchet und verhandelt werden. Dem Vorweiser dieses belieben Euer Hochwürden ein *Recepisse* zu ertheilen. Unter Erwartung dessen bin ich mit wahrer Aufrichtigkeit

Euer Hochwürden Herrn Pfarrers

Eichstädt den 27. April
1780.

ergebenster
Joseph Widmann,
geistlicher Rath und Hofkaplan.

Der Pfarrer antwortete auf das Schreiben des Bischofes, seine Sache lasse sich nunmehr nimmer in der Stille behandeln, indem er nicht nur in Eichstädt, sondern auch in seinem ganzen Pfarrbezirke und in den umliegenden Oertern verschreyt wäre wegen — — (hier erzählet er die schrecklichsten Verbrechen, wegen deren er angeklagt, und die die Zeugen über ihn ausgesagt, und bekennt also selbst die Notorietät seiner ärgerlichen Lebensart). Am Ende seines Briefes verspricht er endlich dem Bischofe, daß er, deß alles ungeachtet, Tags darauf, als am Tage, auf den er zitirt worden, erscheinen wolle. Ja, er gieng selbst, aus eignem Triebe, ins Vikariat, und versprach heilig, daß er am festgesetzten Tage gewiß erscheinen wolle.

Wie wenig ihm aber bey diesem schriftlichen Versprechen, das er dem Bischofe, und bey dem mündlichen, das er dem Generalvikar gethan, ernst, oder wie wankelmüthig sein Sinn gewesen, das erprobte der kommende Tag. Denn statt seiner erschien der Notarius Apostolicus Echter, und machte im Namen des Pfarrers bekannt, daß er hiemit nach Maynz appellire. Und

so ward auch die dritte peremtorische Zitation vereitelt (*).

Wie der Bischoff, dieser offenbar väterlich-gesinnte Oberhirt gegen den Pfarrer, diesen Schritt angesehen habe, zeigt das nachstehende Schreiben des Hofkaplans an den Appellanten:

(*) Um den Faden der Begebenheiten nicht abzubrechen, erlaube man mir hier nur eine einzige Anmerkung: welch ein zweydeutiger Charakter verräth sich nicht durch diese unstete Handlungsmanier des Pfarrers? Auf die erste, zweyte Zitation erscheint er nicht; bey der dritten macht er Ausnahmen, verspricht aber doch zu kommen: verspricht es dem Bischofe und dem Generalvikar: Tags darauf kommt er nicht, sondern appellirt. Wenn der Mann ein festes Bewußtseyn von Ehrlichkeit gehabt hätte: würde er nicht auch festere Entschlüsse gefaßt haben müssen? würde er in einem Zeitraume von wenigen Stunden so conträre Wege gegangen seyn? — Wenn man aber behauptet, er habe es nie im Sinn gehabt, vor seiner Obrigkeit zu erscheinen, sondern habe seinem Bischofe und seinem Generalvikar nur so was gegen sein beßtes Wissen und Gewissen vorgespiegelt: so haben die Brochuristen eine neue Ursache, den Mann auf den Altar zu setzen.

Hochwürdig

Geehrtester Herr Pfarrer!

Im Namen Sr. Hochfürstlichen Gnaden, unsers gnädigsten Fürstens und Herrn, soll ich Euer Hochwürden Ihren gegen rechtmäßigen Obern so sträflich erzeigten Ungehorsam kurz zu eröffnen ohnermangeln; indeme Sie heut frühe Morgens um 8. Uhr, als am anberaumten Termin in Revmo Vicariatu hätten erscheinen sollen, und aber nicht erschienen sind, obgleich Sie nach schon eingelangten Causis perhorrescentiæ sine novo adducto gravamine, ohnfehlbar in besagtem Ort zu erscheinen, sowohl mündlich als schriftlich versicheret hätten. So weiters die interponirte Appellation anbetreffend, müßte solche als frivola und für null angesehen werden. Se. Hochfürstliche Gnaden sehen sich demnach vermüßiget zu seyn, Euer Hochwürden Citatione reali ohnverzüglich in behörige Ort überbringen zu lassen.

Euer Hochwürden

Eichstädt den 29. April 1780.

aufrichtig und ergebenster
Joseph Widmann,
geistlicher Rath und Hofkaplan.

Der

Der Appellant gieng ungeachtet dieser bischöflichen Willensäusserung nach Maynz, und überreichte bey der Metropolitanstelle ein Beschwerden-Libell, worinn er erzählet, daß seine gegen die ordentlichen Richter zu Eichstädt gemachten Ausnahmen und Weigerungen vom Bischofe verworfen worden; daß der vom Bischofe daselbst ernannte Kommissarius Nullitäten auf Nullitäten gehäufet, seinen Feinden Gehör gegeben, zugleich Zeuge, Richter, Kläger und Feind sey; daß eben dieser eine spezielle Inquisition gegen ihn angestellet habe, da doch er (Pfarrer) seit 25. Jahren einen untadelhaften (*) Wandel ge-

(*) Da Pfarrer Hartmann noch in Eichstädt in der Pfarrkirche Cooperator war, so frequentirte er das Haus einer öffentlichen feilen H——, die nachmals aus der Stadt verwiesen worden. Hartmann ward von dem damaligen Domdechant darüber bestrafet. Deß ungeachtet hat er bald darauf durch seine Gönner die Pfarr Ruppertsbuch erschlichen, und ist also nicht durch die Thür in den Schafstall des Herrn eingegangen, sondern durch das Fenster eingestiegen. Zeit seiner Amtsführung hatte seine Heerde an ihm einen wahren Miethling, oder vielmehr gar einen grimmigen Wolf, der die ihm anvertrauten Seelen selbst verführt, und durch Aergerniß auf die Schlachtbank geliefert hat.

geführet, und niemals eine *Correction* erfahren, auch nie in einem bösen Ruf (*), und durchaus in einem guten Leumund gestanden sey. Darauf thut er Meldung von den drey geschehenen Zitationen, und bittet um *salvum conductum.*

Die Metropolitanstelle zu Maynz gewährte dem Pfarrer den salvum conductum, und sandte das von ihm überreichte Schreiben an das Vikariat nach Eichstädt, um von da aus die nöthige Information einzuholen. Das Dekret, das darüber ausgestellt ward, war dieses Inhaltes:

Communicentur exhibita Revdmo Vicariatui Episcopali Eichstettensi ad desuper informandum, & interim conceditur appellanti salvus conductus.

Jovis 11. *May* 1780.

Auf

hat. Beweise davon sind die Zeugenprotokolle, das Selbstgeständniß des **Verführers**, und das Bekenntniß der **Verführten**. Wahrlich, einmal ein untadelhafter Seelenhirt!

(*) Wieder ein Beweis von der **Unzuverlässigkeit** des Charakters. Im Schreiben an seinen Bischof erzählet er selbst die **Notorietät** seines ärgerlichen Wandels, und in dem Schreiben an die Metropolitanstelle behauptet er, daß er nie **im bösen Leumund** gestanden habe.

Auf dieß von der Metropolitanstelle nach Eichstädt gesandte Dekret, ist von da aus die *Information* nach Maynz abgegangen: worinn der ganze Hergang der Sache geschichtlich erzählet, und vom Notarius Apostolicus Gossner bekräftiget ward, mit dem beygesetzten Verlangen, daß dem Generalvikar wegen der Hartmanischen Verleumdungssucht und Kunsterfahrenheit im Leugnen und Wortverdrehen, noch einer oder zwey *Commissarii* zugegeben würden, der Appellant aber indeß in Verwahr genommen werden dürfte, damit er nicht Gelegenheit habe, die Zeugen zu bestechen und zu schrecken: welches Pfarrer Hartmann, nach den Aussagen eines vom erwähnten Notarius zum Protokoll vernommenen Zeugen schon öfters gethan hat. Eben diese Aussagen wurden vidimirt — der Information beygeschlossen (*).

Nach

(*) Die Drohungsformel des Pfarrers war gewöhnlich diese: er wolle diejenigen, die wider ihn Zeugniß geben, um Hab' und Gut bringen: kein Stein in ihren Häusern soll seyn, den er nicht zittern machte: alle Unkosten müßten sie ihm ersetzen ꝛc. So bezeugten eidlich von ihm der dritte und achte Zeuge. Es fehlte ihm auch nicht ganz an Macht, diese Drohungen geltend zu machen. Denn es ge-

Nach dieser Information ergieng zu Maynz der Schluß am 15. Jun. 1780., daß der Appellant zum Richter der ersten Instanz hiemit zurückgewiesen seyn, und der Richter dieser ersten Instanz einen oder den andern Commissarius dem schon ernannten beygeben soll. Die Worte des Schlusses sind:

Remittitur appellans ad Dominum Judicem primæ Instantiæ, qui in caussa procedet, prout de jure, atque saltem unum vel alterum Commissarium jam denominato adjungat.

Als nun die Hartmannische *Caussa* von der Metropolitanstelle selbst wieder an die erste ordentliche Gerichtsstelle zurückgewiesen, und vom Bischofe zwey Commissarii, der Offizial de Battis, und der Visitator Schildknecht, dem Generalvikar beygegeben worden: ward der Pfarrer Hartmann wieder zitiret, auf den 28. Tag des Brachmonats 1780.

Allein, er erschien auch dießmal nicht, unter dem sehr schlauen Vorwande, daß seine Schwester (seine

gehörte mit zu seinen Kunstgriffen, daß er die Gerichtsbedienten u. s. w. immer für sich einzunehmen und in dieser Gesinnung zu erhalten suchte.

(seine Köchinn) wahnsinnig geworden (*): er könne sie in diesen Umständen nicht verlassen, aus Furcht, es möchte sich ein größer Unglück ereignen.

Ungeachtet dieses Vorwandes brachte der Pfarrer den ganzen Tag, an dem er hätte erscheinen sollen, den ganzen 28sten Brachmonats, in Eichstädt zu, und rathschlagte mit seinem Advokaten Lang und andern, ohne in das Vikariat einen Schritt zu thun, und auch ohne zur etwaigen Ueberbringung seiner Schwester nach Eichstädt, Anstalten zu machen (**).

Dieß

(*) Man hat alle Gründe zu glauben, daß dieser Wahnsinn seiner Köchinn blos Anstellung gewesen: denn, wie Provisor Königsdorfer berichtet, er ist augenblicks verschwunden, sobald man sich der Person des Pfarrers versichert hatte.

(**) Daraus ists offenbar, daß Hartmann weder auf die Maynzische Metropolitanstelle, die ihn an die Eichstädtische Gerichtsstelle angewiesen, noch auf diese, die Eichstädtische nämlich, die ihn zitiret hatte, noch auf die (erdichteten) Umstände seiner Schwester Achtung gab. Er selbst, wie die Folge zeigen wird, hat sich auch im Seminarium etliche Tage als wahnsinnig angestellet. Anstellung des Wahnsinns gehört wohl also auch unter die Kunstgriffe des Pfarrers, mit seinen Richtern, oder wenigst mit ihren Zitationen zu spielen.

Dieß Betragen machte eine zweyte Zitation nothwendig, sammt der ausdrücklichen Drohung, daß man ihn durch andere kräftigere, unbeliebige Mittel müßte erscheinen machen, wenn er sich nicht selbst stellen würde.

Auch auf diese zweyte Zitation erschien er nicht; sagte auch nicht, ob er erscheinen wollte oder nicht; sondern schickte ein nacktes Recepisse ohne Datum und Namensunterschrift zurück, und wandte alles Nachsinnen und Berathschlagen mit andern dazu an, wie er der nähern Untersuchung entkommen, und die Zeugen schrecken könnte.

So ward denn der bischöflichen Curia, die alle gelindere Wege umsonst eingeschlagen hatte, kein ander Mittel mehr übrig, den Ungehorsamen vor seine Obrigkeit zu bringen, als die Realzitation. Sie ward also auch einhellig beschlossen, dem Pfarrer durch eine Signatur bedeutet, und am 30sten Brachmonats von dem Bedell und zweyen Gehülfen bewerkstelligt.

Auf diese Weise erschien er das erstemal vor der Kommission, am 30. Brachmonats. Auf die Frage, warum er sich den rechtmäßigen Zitationen seiner Obrigkeit so hartnäckig entgegengestem-

stemmet, wußte er weiter nichts, als den Wahnsinn seiner Schwester vorzuwenden.

Darauf ward es ihm freygestellet, ob er lieber den Weg der Gnade, die ihm der Bischof (*) hiemit anbiete, oder den Weg der Gerech-

(*) Der Bischof hätte auf den Vorschlag der Kommissarien, zur Verhütung des allgemeinen Aergernisses, gerne die schandvolle Hartmannische *Caussam* unterdrückt; gerne das möglichgelindeste Mittel ergriffen, auf einer Seite das Beßte des Pfarrers, und auf der andern das Beste seiner Pfarrgemeine zugleich zu befördern. Er hätte es gerne gesehen, daß die Pfarrverrichtungen durch einen Provisor möchten versehen werden, und er, der Pfarrer, den Titel eines Pfarrers und die Pfarreinkommen beybehalten sollte, mit dem einzigen Bedinge, den Provisor davon zu unterhalten, und sich seines ärgerlichen Wandels ernsthaft zu begeben. Das war der Weg der Gnade, der wohl an Menschenfreundlichkeit und Religiosität nichts über sich hat. Allein Hartmann, herumgetrieben vom Wirbel seines Schicksals, oder vielmehr seines vernunftlosen Zutrauens auf Gönner und Freunde, die am Ende das Schwarze doch nicht weiß machen können, — eilte mit fürchterlicher Eile den Schreckenszenen entgegen, die das Schauspiel der aufs höchste getriebenen Leidenschaft auf die traurigste Weise enden sollten.

rechtigkeit einschlagen möchte, ob er die Verbrechen (deren Notorietät er selbst in dem Schreiben an den Bischof eingestanden, und die die verhörte Zeugen als wahr ausgeben) freywillig bekennen, oder es auf die Erweisung und Ueberführung durch geschworne Zeugenaussagen wollte ankommen lassen.

Er erklärte sich mit gewaltsamer Kühnheit für den Weg der Gerechtigkeit, mit dem einzigen Vorbehalte, daß er Ausnahmen gegen die Zeugen, als die ihm feind wären, machen dürfte; das man ihm auch ohne Widerrede zugestanden hat.

Uebrigens verlangte er weder die Namen noch die Aussagen der Zeugen zu wissen. Wozu sollte er aber das zu wissen noch verlangen, was ihm schon durchaus bekannt war? Die Namen der Zeugen wurden ihm durch den ersten Zeugen und seine zwey Töchter, wie im Eingange erwähnt ward, und durch den mit ihm gar sehr vertrauten Vikariatsschreiber, bekannt gemacht; die Verbrechen, von denen die Zeugen Aussage gethan hatten, waren ihm aus den Personen der Zeugen bekannt genug. Denn er wußte es nur zu gut, was ein jeder Zeuge für ein Verbrechen

brechen von ihm wissen mußte. Deswegen gieng er vor der Untersuchung gar delikat und säuberlich mit ihnen um; nach dem Zeugenverhör aber schalt er sie Feinde, geschworne Feinde.

* * *

Bemerkung.

Da dieß die wahre beurkundete Gestalt der Sache ist: wozu das Geschrey und Advokatengeschwätz, es sey dem Pfarrer gegen alles Naturrecht die Einsicht der Anzeigen und Aussagen wider ihn unbarmherzig versagt, und alle Gelegenheit zur Selbstvertheidigung abgeschnitten worden.

Waren ihm doch die Verbrechen, die die Zeugen wider ihn ausgesagt, nur zu bekannt! Kannte er doch die Anzeigen aus den Verbrechen nur zu gut! Wollte er doch selbst, daß die Zeugen eidlich vernommen wurden! Hat er doch selbst die Notorietät dessen, was ihm zu Last gelegt worden, eingestanden? Wozu also sollte man demjenigen, der mit der ganzen Sache selbst die vertrauteste Bekanntschaft hatte, das, was er schon zum voraus wußte, ohne sein mindestes Verlangen, bey helleinleuchtender Gefahr, daß er nur die Zeugen schrecken

und bestechen, und die verdientesten Ahndungen seiner Obrigkeit durch Flucht vereiteln würde, zur weitern Einsicht mittheilen?

So war's: der Pfarrer wußte es auf die zuverlässigste Weise, daß seine Verbrechen bekannt, und durch die Aussage der Sachekundigen Zeugen bereits bestättiget wären, und noch ferners würden bestättiget werden; er wußte es unbezweifelt, daß er die den Zeugen vorgeworfenen feindseligen Gesinnungen gegen seine Person unmöglich würde erproben können: wie er sie denn in dem gerichtlichen Constitute, da er darüber befragt wurde, wirklich nicht erproben konnte. Am augenscheinlichsten erhellte dieses dadurch, daß er, nach geendigter Untersuchung, die ihm angetragene Selbstvertheidigung nicht einmal unternommen, und sowohl bey dem Protokolle, als in dem Schreiben an den Bischof das Geständniß abgeleget hat, er könne sich nicht vertheidigen. Und als man ihm hernach den Befehl ertheilte, daß er sich vertheidigen sollte, und einen Zeitraum festsetzte, innerhalb dessen er sich vertheidigen sollte, auch da hatte er alle Selbstvertheidigung unterlassen, und schriftlich darauf Verzicht gethan: ja sein eigner Advokat

hat

hat ihn aus Mangel zureichender Vertheidigungsgründe verlassen. Man sehe die Beylage Lit. M.

Wem es um Gründe aus Satzungen und Sentenzen zu thun ist, der lese, was Bonifacius der Achte über diesen Punkt verordnet (*), und andere darüber geschrieben haben.

(*) Cap. I. de accus. in 6to: postquam coram eo, qui contra te super certis criminibus inquisitor fuerat deputatus, eadem crimina fuisti confessus (wie sie Hartmann bekennet hat): frustra confessionem tuam, quo minus puniaris ex ea, prout justitia suadebit, eo prætextu impugnare contendis, quod super eisdem criminibus non fueras antea diffamatus: *vel quod per eundem inquisitorem capitula, super quibus contra te volebat inquirere, tibi tradita non fuerunt.*

Ferners cap. subseq. heißt es: *quod valeat inquisitio facta super veritate criminum, omissa inquisitione infamiæ, si Reus præsens tacuit.*

Auch behauptet Abbas in cap. qualiter & quando 2. de accus. *quod Processus non sit nullus, si reo non petenti data non sunt capitula.*

Wer mehrer über diese Sache nachlesen will, darf nur den Carol. Pellegrini in Practica criminali P. 4. Sect. 2. n. 67. nachschlagen. — Bey dem diese Gründe nichts gelten, der halte sich

Man ist also berechtiget, auf die Entscheidung aller uneingenommenen Richter auf Gottes weitem Erdboden zu appelliren, ob wohl das brutale Gelärm, als wäre der Pfarrer Hartmann gegen die allerheiligsten und jedem Menschenherzen eingegrabenen Vorschriften des Naturrechts zur speziellen Untersuchung gezogen werden, etwas mehr als Wortmacherey ohne Grund sey, und, um recht wenig zu sagen, nicht offenbar aus Unerkenntniß des wahren Herganges der Sache herrühre. — Laßt uns itzt wieder zur Fortleitung des Fadens der Geschichte zurückkehren.

Nachdem nun Pfarrer Hartmann selbst den Weg der gerichtlichen Untersuchung gewählt, und lieber durch Zeugenaussagen überführet werden, als durch Selbstbekenntnisse der angebotenen Gnade des Bischofes sich ergeben wollte: so ward er indeß, bis das Zeugenverhör vorgenommen

sich an die natürliche Billigkeit: und diese wird ihm nie erlauben, den Richter zu verdammen, der keine überflüssige Arbeit thun will, und Ursachen genug hat, das, was dem Beschuldigten schon zum voraus bekannt ist, demselben vor der speziellen Untersuchung nicht mehr bekannt zu machen.

men wurde, in das Seminarium, als einen anständigen Ort der bischöflichen *Custodia* gebracht. Dieser Verwahrungsort war wirklich ein schönes Zimmer im obersten Stocke, unmittelbar ober dem Zimmer des Regenten und der Alumnen, und gewährte dem Bewahrten eine Aussicht auf die öffentliche Strasse und umliegende Wiesen. Von aussen ward ein Schloß angebracht, damit er nicht die Flucht ergreifen (welches man mit Grunde zu befürchten hatte, und welches NB. auch wirklich nachher öfters geschehen ist), und so die ganze Untersuchung vereiteln, wenigst die Zeugen schrecken, und zu seinem Vorhaben abrichten könnte. Daß diese Ursachen nach allem, was Recht heißt, die Verwahrung erlaubt, zweckmäßig und nothwendig machen, sollte keiner Erinnerung mehr bedürfen.

* *
*

Und daraus erhellt es nun wieder, wie gar grundlos und ungerecht, übertrieben und eitel Luftwerk die in die Welt ausgeposaunten Klagen über schmachvolle Einkerkerung, Kerkers Ungemach, und unausstehliche Leiden des Verwahrten seyn. Denn die Sonnenhitze und Mückenstiche hatten den Regenten und die Alumnen gerade so viel geplagt, wie den Pfarrer

 Hart-

Hartmann. Auch wohnte nebst dem Pfarrer in dem nämlichen Stockwerke ein Kanonikus, der sich nie über die übrigens natürlichen Beschwerden der Jahrszeit (*) beklaget hat.

Was die sogenannte schmachvolle **Einführung** des **Pfarrers** in das Seminarium betrifft, so geschah sie durch den Bedell der bischöflichen Curia: welches denn auch bey andern hartnäckig ungehorsamen Geistlichen beobachtet worden, die noch lange nicht solcher Vergehungen, wie Hartmann, beschuldiget wurden, und so verschreyt waren.

Noch

(*) Sogar Mückenstiche und Sonnenstralen, die zwischen **Verwahrten** und aus freyer **Wahl** in Zimmern wohnenden eben keinen Unterschied machen, werden nothgezüchtiget, um nur dem Generalvikar ein böses Spiel zu machen! O der elenden Advokatenstreiche, deren sich der Haß der **Person** bedienet! Und diese Advokatenstreiche der **Person** hassenden Leidenschaft werden in den **Staatsanzeigen** vereweiget!! Der ehrliche Mann sollte doch lieber seinen Bissen Brod vor den Hausthüren betteln, als durch dergleichen Schreibereyen Louisd'ore sammeln! Doch die christliche Liebe entschuldiget alles. Der Staatsanzeiger ahndete da keine Falschheit! — — Möchte er also wenigst behutsamer für die Zukunft werden, wenn er auch dießmal wider Ahnden hintergangen worden.

Noch verdient angemerkt zu werden, wie wider alle Wahrheit dem Generalvikar das Ausstreuen und Bekanntmachen der Hartmannischen Vergehungen zu Last gelegt wird. Hartmann hat selbst dem Bischofe das Bekenntniß abgelegt, daß sie notorisch seyn; die Zeugenaussagen haben dieß sein Bekenntniß leider! hinlänglich genug gerechtfertigt; in öffentlichen Schenken war davon allgemeine Sage: und nun müssen die Commissarii das pflichtmäßige Stillschweigen verletzet, und Geheimnisse offenbaret haben! Wo ist da Vernunft und Zusammenhang? Muß nicht nothwendig zuvor die Sache unbekannt, unnotorisch, unausgestreut seyn, um einem sagen zu können: **Du hast sie bekannt gemacht?** Was schon in und ausser Eichstädt von Mund zu Mund gewandelt hat, das brauchte ja doch keiner Bekanntmachung mehr. Aber man wollte die Commissarios nur recht schwarz, und den Pfarrer nur recht weiß machen: und dazu taugen derley Aufbürdungen ganz wohl. Es glauben immer zehn, was wider die ordentliche Obrigkeit herumgetragen wird, bis einmal einer untersucht, ob das Herumgetragene wohl auch Grund habe.

Das Betragen des Pfarrers Hartmann in dem Verwahrungsorte ist ganz seiner werth. Anfangs ließ er sich in Geheim durch den Hausknecht des Tages über 5. 6. 7. und bisweilen 8. Maaß braunes Bier holen. Berauscht von diesem Tranke, schrie er durch die geöffneten Fenster auf seine vorübergehenden Gönner und andere Bekannte herunter, und sprach sie um Hülfe an; wider seine Commissarios hingegen und andere, die eben nicht seine Gönner seyn konnten, stieß er, gleich einem Wahnsinnigen, allerley Schimpfreden aus. Einmal in der Nacht ist sogar eine lange Leiter an der Aussenseite seines Zimmers angelegt worden: und man hat alle Ursache, zu glauben, daß er sich durch diese Leiter aus seinem Verwahrorte geflüchtet haben würde, wenn es Repetitor Arnold nicht noch zur Zeit wahrgenommen hätte.

Daß seine vorgebliche und überall ausgerufene Krankheit nur vorgeblich und eitel Anstellung gewesen, beweiset sein übermäßiger Trunk. Auch hat er nie einen Arzt, nie irgend eine Medicin verlangt; und man hat ihn Zeit seiner Flucht, die er öfters ergriffen, allemal ganz gesund gefunden. Es ward ihm auch, um dem Willen seiner Gönner und Freunde, die immer

über

über das Eingekerkert- und Kranksеyn des Pfarrers klagten, ein Genüge zu thun, täglich ein Spatziergang im Garten erlaubt.

Als er sich nun weder durch vorgebliches Kranksеyn, noch durch andere Versuche dem Verwahrorte entziehen konnte, so faßte er den sonderbaren Entschluß, nach dem Beyspiele seiner Schwester, den Wahnsinnigen zu machen. Allein, sobald der Arzt erschien, da war aller Wahnsinn verschwunden, und es gelang ihm nicht, die Rolle des Wahnsinnigen vor dem Arzte noch länger zu spielen.

Sieh da einmal einen Menschen, dem kein Trug zu kunstreich, keine Verstellung zu außerordentlich, und kein Versuch zu gewagt ist, seine Person der Untersuchung zu entziehen! Er konnte das Edelste, was Menschen haben, gesunden Sinn und unverrückten Verstand, verläugnen (*), um ja nur den Gang der Untersuchung abzuschneiden. Wohl ein Mann von zuverläßigem Charakter!

In der Zwischenzeit wurden die Zeugen, nachdem sie gehörig requirirt und hierauf gestellet wur-

(*) Wieder ein Zug, den die Herren Heiligsprecher des Unglücklichen nicht übersehen sollten.

wurden, eidlich vernommen. Hier ist nun der Ort, die eiteln und falschen Klagen der Hartmannischgesinnten über diesen Punkt, in ihrer Blöße darzustellen.

Am ersten Julius 1780. wurde der Bedell der bischöflichen Curia zum Pfarrer Hartmann gesandt, mit dem Auftrage, ihn zu fragen, ob und wen er bey dem Zeugenverhör gegenwärtig haben wollte, um die Zeugen zu sehen, und den Eid zu vernehmen. Zuerst nannte er seinen Advokaten Lang: aber gleich darauf änderte er seinen Sinn, und stellte dieß der Commission frey anheim. Es ward also der Archivar Michael Hegg ex officio aufgestellt, der denn bey der Eidablegung eines jeden Zeugen zugegen war. Es fällt also die erste Klage weg, und erscheint geradezu als fetteste Lüge, nämlich, daß weder Hartmann noch sein Rechtsfreund sey *ad videndum & audiendum jurare testes &c.* zugelassen worden.

Zweytens wird mit großem Wortgepränge und gallbittern Ausdrücken dagegen geeifert, daß man die nächsten Blutsfreunde wider Hartmann vernommen habe.

Soll-

Sollten diese Rechtsfreunde, die so gar sehr für Recht und Billigkeit eifern, im Ernste nicht wissen, daß in gewissen Fällen, wo ausgenommene Verbrechen (crimina excepta) vorkommen, und die sich schwerlich durch auswärtige Zeugenschaften allein vollkommen erheben lassen, die Blutsverwandten und Hausgenossen nach allem Rechte zur Zeugenschaft dürfen und sollen zugelassen werden?

Sollte diesen belesenen Männern fremde seyn können, was z. B. Decius in conf. 242. n. 8. und Jul. clar. in Pract. crim. Q. 24. und Farinac. de tort. Q. 37. n. 63. und Q. 62. n. 63. und Bruneman de Proc. crim. c. 8. M. 2. n. 25. rc., der unter andern das Beyspiel de adulterio & partus suppositione anführet, und darüber den Masc. Farinac. Carpzov. und andere zitiret, über diese Materie geschrieben haben?

Sollte diesen Vertheidigern des gemeinen Beßten unbekannt seyn können, wie um des gemeinen Beßten willen, nämlich um der Ungestraftheit gewisser Verbrechen vorzukommen, weislich verordnet und eingeführt worden, daß in gewissen dazu qualificirten Fällen auch die Zeugnisse der Blutsfreunde und Hausgenossen dürfen eingeholet werden?

Nun

Nun aber wer konnte im gegenwärtigen Falle von Schwängerung zweyer Schwestern, zuverläßigere Kenntniß von dem Thäter haben, als eben die Aeltern und nächsten Blutsfreunde, die die Wahrheit aus dem Munde der Geschwächten inne geworden, und von der verdächtigen Bekanntschaft zwischen denselben die bestimmteste Nachricht geben konnten?

Daß sie aber, diese Zeugen, die Wahrheit geredet haben, ist aus dem nachmaligen Geständnisse des Pfarrers offenbar.

Ferners sind die Aussagen der Blutsverwandten durch die einstimmigen Zeugnisse anderer, auswärtiger Zeugen bestättiget worden.

Man kann auch durch Vorspieglung feindseliger Gesinnungen die Gültigkeit der Zeugenschaft nicht entkräften. Denn der Vater hat sich, wie oben schon erwähnt worden, mit dem Pfarrer nur gar zu gut verstanden, und die begangenen Verbrechen auf andere vorgebliche Thäter hinübergewälzt, so wie es der Pfarrer selbst that. Auch gieng er, der Pfarrer, beständig in dasselbe Haus, beynahe bis auf den Tag der Untersuchung, und lud die genannten Personen zu sich, aß und trank mit ihnen, und be-

rauschte sich vor ihnen. Das sind ja doch keine Zeichen einer Feindseligkeit?

Erst nachdem er mit der Weibsperson, die mit dem Sohne des erwähnten Vaters verehlichet war, sich verdächtig gemacht hatte, ward die bisherige Freundschaft nicht aufgehoben, so fast sondern nur auf eine Zeit eingestellt.

Auch konnte der Pfarrer, als er über die Ursachen der vorgeblichen Feindschaft befragt worden, keine beybringen, die sich nicht selbst durch ihre eigne Blöße und Lächerlichkeit genug widerlegt hätte.

Was die Menge der verhörten Zeugen betrifft: so waren es nicht 60 (*), sondern 30 und etliche wenige drüber. Und wem 30 Zeugen schon zu viel sind, der vergesse nicht dazu zu denken, daß zum

(*) Sieh wieder die Genauigkeit und Glaubwürdigkeit des Berichters, dem's nicht darauf ankömmt, ob er sechzig für dreyssig setze. Bestimmtheit und Wahrheit sind die Gaben, die einen Bericht empfehlen. Also muß Unwahrheit und Vergrösserung eben das seyn, was einem Berichte die Glaubwürdigkeit raubt, und die verborgene Triebfeder der Leidenschaft mit höchster Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt.

zum Theil die Verschlagenheit des Pfarrers (der zwar fälschlich vorgab, aber dennoch vorgab, daß diese und diese Zeugen seine Feinde, oder wenigst von den ihm aufsätzigen Blutsverwandten der geschwächten Schwestern angelernt und wider ihn aufgehetzet seyn) so eine weitschichtige Verhörung von Zeugen nothwendig machte. Es mußten also nebst andern Zeugen auch solche verhört werden, welche der Pfarrer selbst für seine Freunde ausgab, oder wenigst keiner feindseligen Gesinnung gegen seine Person beschuldiget hatte. Und dieß war eine offenbar geltende Ursache, die die Anzahl der verhörten Zeugen vergrösserte, und sie hat wirklich den bezielten Erfolg gehabt, daß der Pfarrer durch so viele Zeugen, worunter er selbst Freunde von ihm antraf, oder wenigst solche, die er keiner Feindseligkeit wie immer beschuldiget hatte, überwiesen worden, und die ihm zur Last gelegten Verbrechen feyerlich eingestanden hat.

Eine andere Ursache, die ein so zahlreiches Zeugenverhör unvermeidlich machte, lag in der **Natur und Art der Verbrechen**, deren der Pfarrer beschuldiget worden, die nicht anders als durch viele Zeugnisse erhoben werden können, wovon eines das andere unterstützen, beleuchten und bekräftigen muß.

Was

Was von abgelegten falschen Schwüren gesagt wird, ist wieder ein Beweis, wie viel sich von leidenschaftlichen Berichtmachern sagen, und wie wenig erwahren läßt. Der einzige Hausknecht eines gar sonderbar berüchtigten Mannes, der zugleich ein Freund des Pfarrers gewesen, hat sich eines Meyneids schuldig gemacht (*). Dieser war es, der in der ersten beschwornen Aussage die Wahrheit wider sein Gewissen unterdrücket und verschwiegen, nachgehends aber durch unausstehliche Gewissensbisse übermannet, aus eignem Triebe zur bischöflichen Commission zurückgekehret, und die reine Wahrheit sammt allen Umständen aufgedecket hat, so, daß der Pfarrer nachher gar leicht davon überwiesen, und zum Bekenntnisse des nämlichen Verbrechens konnte gebracht werden. (Man sehe die Beylage Lit. D.)

Als der Hausknecht darüber befragt wurde, warum er in der ersten Aussage einen Meyneid begangen, gab er zur Antwort, daß ihn Pfarrer Hart-

(*) Und dieß aus Schuld des Pfarrers und seines Hausherrn, wie es die Geschichte gleich zeigen wird.

Hartmann beredet habe: er sündige nicht, wenn er die Wahrheit verschwiege, ungeachtet des abgelegten Eides, die Wahrheit zu sagen. Ferner bekannte er, daß ihm sein Hausherr mit der Entlassung aus dem Dienste gedrohet habe, wofern er die Sache aufdecken würde. (Lit. D.)

Die Hausmagd des nämlichen Hausherrn, die Socia criminis, hatte in der ersten unbeeidigten Untersuchung die Wahrheit rundweg geläugnet, weil sie vom Pfarrer gleichfalls zur Verschweigung der Wahrheit verleitet worden. Aber nachher kam auch sie aus eignem Triebe zur Commission zurück, und gestand das begangene Verbrechen mit allen Umständen, und auch, wie sie dazu verleitet worden. In der Confrontation mit dem Pfarrer, die nachmals vorgenommen worden, hat sie ihn sogar zum Bekenntniß, und NB. zum unwiederrufenen Bekenntniß des nämlichen, von ihm begangenen Verbrechens vermocht. (Lit. F.)

Die übrigen Zeugen können um so weniger eines Meyneids beschuldiget werden, weil der Pfarrer alle ihre Aussagen mit eignem Geständ-

nisse

nisse versiegelt hat, und selbst keinen eines Meyneids zu beschuldigen wagte. (*)

Was übrigens wider den Provisor Königsdorfer, diesen wahrhaft frommen Priester, und überaus gründlichen Theologen, der im Neuburger Concurs die Notam Eminentiæ erhalten hat, in alle Welt ausgerauschet wird, das ist eitel Verleumdung. Er hatte von seinen Pfarruntergebenen gehört, daß die Hartmannianer überall die verderblichen Grundsätze ausstreuten, der Eid, den die Commission fodere, verbinde niemanden, die Wahrheit gegen einen Priester, noch weniger gegen einen Pfarrer zu bekennen. Der Verbreitung die-

ser

(*) Wie ist euch zu Muthe, meine betrogenen Herren Journalisten? Erröthet ihr noch nicht über eure Leichtgläubigkeit? Sind nicht die Geständnisse des Pfarrers, dessen Vertheidigung ihr ohne Kenntniß der Sache vor dem Richterstuhle der Vernunft und Menschenliebe mit fürchterlicher Ungestümme unternommen, die stärksten Anklagen wider eure an Aberglauben gränzende Leichtgläubigkeit? Seyd doch in Zukunft Philosophen! seyd Männer! die sich rein bewahren von weibischer Leichtgläubigkeit.

ser mit dem Wohl der Staaten wie der Wahrheit streitenden Grundsätze nach allen Kräften entgegen zu arbeiten, hielt der Provisor eine Predigt vom Eide, und wählte sie mit Fleiß aus den gedruckten Predigten des Pater Beda, eines Benediktiners von Donauwerth. Im ersten Theile erklärte er, **wann und wie man einen Eid ablegen dürfe; im zweyten, wann und in welchen Umständen man keinen Eid ablegen dürfe.** Daß sich die Sache so verhalte, beweiset seine geschriebene Predigt, und seine ganze Pfarrgemeine.

Nicht also **Provisor Königsdorfer**, sondern **die Freunde des Pfarrers**, und wie es aus der oben erwähnten Aussage des Hausknechtes erhellet, der Pfarrer selbst, müssen die verderblichsten Grundsätze über **Eid und Pflicht, die Wahrheit zu sagen,** ausgestreuet haben.

* * *

Da offenbaret sich nun wieder ein feiner Kunstgriff, unschuldige Leute um Ehre und Kredit zu bringen. *Quod ipsemet fecisti, alios factitasse contende, & ubi vera desunt arma, adulterinis decertandum.* Zu deutsch: **Kämpfe mit Lügen, wo es an Wahrheit gebricht,** und

sey

sey du der Thäter, und mache, daß andere Thäter heissen.

Auch kann man nicht umhin, im Vorbeygehen anzumerken, wie fälschlich und schändlich man die Gönner des Pfarrers berichtet haben muß, da sie sich einen so günstigen Begriff von ihm gemacht, und eher alles andere schuldig geglaubt haben, nur ihn nicht.

Als in der Zwischenzeit 23 Zeugen eidlich vernommen wurden, und der Pfarrer alle Hoffnung aufgab, seiner offenbar mißlichen *Caussa* durch Gründe eine bessere Wendung geben zu können: nahm er am 15. Augustmonats 1780. am Abend die Flucht aus dem Seminarium, nachdem ihm sein treuer Freund, der es bemerkt hatte, wo der Hausknecht den Schlüssel zu verbergen pflegte, das Schloß am Verwahrungszimmer eröffnet hatte.

Er gieng nach Roppersbuch, blieb daselbst eine Stunde im Wirthshause, versah sich mit frischer Wäsche und zweyen Pistolen, gab einem seiner sechs Gefährten, die ihn begleiteten, ein grösseres Schießgewehr, wie er selbst (Lit. A.) be-

bekennet, und begab sich, nach Aussage zweyer Zeugen, in dieser Gesellschaft in den sogenannten Weissenburgerwald.

Auf die Frage, warum er mit Waffen versehen, sich in den Wald geflüchtet habe? antwortete er: darum, damit wenn der Vikariatsbedell und Beyhelfer sich seiner Person zu bemächtigen kämen, er sie zurücktreiben könnte (*).

Als er sich in dem genannten Walde etliche Tage aufgehalten (denn zu Nachts gieng er in nahegelegene Dörfer, und besuchte die vertrauten Häuser): hat man der Commission die zuverläßige Nachricht gebracht, daß er künftige Nacht in Sperberslohe übernachten werde.

Als aber weder der Vikariatsbedell noch jemand anderer dahin konnte beredet werden, daß ers wagte, den Bewaffneten aufzusuchen: so ward man in die unvermeidliche Nothwendigkeit ver-

(*) Man merke sich dieß und schließe daraus, wie fest Pfarrer Hartmann entschlossen war, sich seiner Obrigkeit, koste es was es wolle, zu entziehen: da er sich sogar mit Pistolen und größerm Schießgewehr der vorzunehmenden Aufhebung seiner Person mit Nachdruck entgegenzusetzen vorhatte.

versetzt, vom General Freyherrn von Feldherrn Soldaten zu verlangen, die zu Nachts den erwähnten Ort umgäben, und den Pfarrer dem Bedell einlieferten, damit er wieder nach Eichstädt könnte gebracht werden; daß die Soldaten ihre Gewehre laden, und auf die Pfarranvertrauten losschießen sollten, das hat die Commission nicht verlangt, und der General nicht befohlen.

Der Pfarrer erhielt von der Sache Nachricht, noch ehe die Soldaten angekommen, und machte durch die Flucht auch diese Anstalt seiner Obrigkeit unnütz, so wie er sie durch Waffen und Geleit nothwendig gemacht hatte.

* * *

Diese Aussendung der Soldaten gab nun wieder einen reichen Stoff zu dem ebenteuerlichen Geschrey der Hartmannianer. Die unpartheyische Welt entscheide, ob mit Recht. Man antworte einmal auf diese einfache Frage: wer hätte es wohl gewagt, einen Flüchtigen zu Nachts aufzuheben, der mit Gewehr und Mann bewaffnet war, und dessen Entschlossenheit, sich gegen jeden Angriff nach allen Kräften zu wehren, aus seiner bisherigen Handlungsart,

zuverläßig erhellete? Man antworte einmal darauf, ob diese Anstalt, sich eines Flüchtigen zu bemächtigen, die das Betragen des Flüchtigen selbst nothwendig gemacht hat, auf Kosten der Obrigkeit, die sich in diese Nothwendigkeit versetzt fand, mit Grund kann getadelt werden? Hat man doch erst vor wenigen Jahren in Eichstädt einen andern Pfarrer, der eben im Begriff war, davon zu fliehen, durch Soldaten aufheben lassen: und alles schwieg. Hat doch erst kurz der Erzbischof von Maynz einen Kanonikus von Erfurt, der auf mehrere Zitationen nicht erschien, zu Nachts durch Reuter aufheben und nach Maynz bringen lassen: und man beobachtete ein tiefes Stillschweigen. Nicht also das Betragen der Commission, sondern die Leidenschaft der Schreyer und das Interesse der Tadler ist Ursache am Geschreyn und am Tadel.

Wie der Pfarrer den Händen der Soldaten entkommen war, verbarg er sich wieder im Walde und an andern Orten, so, daß man von seinem Aufenthalt keine sichere Nachricht einholen konnte. Deswegen ward er am 18. Augustmonats 1780. *ad valvas Ecclesiæ edictaliter* ange-

geschlagen, und auf den 9. Septembers peremtorisch zitiret (*).

In dieser ganzen Zwischenzeit vom 18. Aug. bis auf den 9. Sept. irrte der Pfarrer in Wäldern herum, kam auch in entferntere Ortschaften, und duldete alles Ungemach eher, als daß er zu seinem Bischofe zurückkehrte. Auch las er diese ganze Zeit über keine Messe, und hörte nach aller Wahrscheinlichkeit an Sonn- und Festtagen keine.

* *
*

Wie kann man also mit Vernunft darüber klagen, daß ihm das Meßlesen im Seminarium verboten, und nur das Meßhören erlaubet war? Ganz gewiß hatte er keinen sonderbaren Hunger nach dem Genusse des unbefleckten Lammes, sondern vielmehr Durst nach Freyheit. Auch läßt es sich wohl nicht erklären, mit welch einem Gewissen man einem Priester das Meßlesen erlauben könnte, auf dem so starke Anzeigen von großen

(*) Der Leser bemerke, wie das Verfahren der Commission nach aller Mäßigkeit stuffenweise fortschreite, und allemal nur jenes Mittel ergreife, welches die Umstände nothwendig machten, und Mäßigung und Gerichtsklugheit anriethen. —

Verbrechen lagen, und der die Notorietät derselben (das heißt, den allgemeinen für wahr gehaltenen Ruf davon, und die Diffamation seiner Person) selbst eingestanden hatte, und keinen Beichtvater nennen konnte, dem er seit vielen Jahren her gebeichtet hätte. Nicht also der Haß und die Eingenommenheit gegen die Pfarrer des hohen Domkapitels, sondern die Umstände, in denen sich Pfarrer Hartmann befand, waren es, die ihm das Meßlesen untersagten, oder wenigst seine ordentliche Gerichtsstelle nöthigten, es ihm zu untersagen. Vielmehr sieht man aus dem ganzen bisherigen Gange der Sachen, welch einen steifen Sinn Hartmann gehabt habe, der sich weder durch Befehle seiner Obrigkeit, noch durch die Ungemache seines Schicksals Zeit seiner Flucht, die jene des Verwahrortes ohne Vergleich übertrafen, noch durch die dunkeln Aussichten in die Zukunft beugen ließ.

Indessen gaben sich seine Cognaten alle erdenkliche Mühe, durch Verläumdungen und Lästerungen die Commission recht schwarz und verhaßt zu machen, und die mächtige Hülfe der Gönner zu erflehen.

Sie

Sie kamen also darinn überein, daß der Flüchtige sich nach Hirschberg, wo damals der Bischof wohnte, begeben, und um bischöfliche Gnade bitten sollte: sie selbst aber ließen dem Bischofe eine Bittschrift überreichen, worinn sie um sichern Zutritt für ihren Vetter angesucht, und ihn auch erhalten haben.

Der Bischof empfieng den Pfarrer mit allen Aeußerungen der väterlichen Gesinnungen, und gab ihm den weisen guten Rath, er möchte doch wieder in das Seminarium zurückkehren, und versprach ihm in Absicht auf seine Verwahrung diese Milderung, daß er täglich im Garten spazieren gehen dürfte, wie das beygedruckte Schreiben zeiget.

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner,

Gnädig Hochzuverehrender Herr!

Aus angebogenen 2 Beylagen, nämlich aus der von den sämmtlichen Hartmannischen Blutsverwandten durch Titl. Herrn Baptist von Ulm Sr. Hochfürstl. Gnaden überreichten Supplic; wie auch aus dem Vorworts-Schreiben des hochgnädigen Domkapitels, können Euer Hochwürden und Gnaden mit mehrern ersehen, wie heftig man

man sich um den Pfarrer Hartmann annehme, und seine Causam unterstütze.

Nachdem Se. Hochfürstliche Gnaden diese Schriften wiederholtermalen durchlesen, so soll ich Euer Hochwürden andienen, wie daß Höchstderoselben Willensmeinung dahin gehe, durch besagten Herrn Baptist von Ulm denen Supplicanten, und durch selbe dem Herrn Pfarrer notificiren zu lassen, daß dieser sich alsobald in Seminario Episcopali, als dem Ort, wovon er entflohen, wieder stellen sollte: Man wolle ihm, aus Rücksicht auf das hochgnädige Domkapitel, einen freyeren Umgang im Seminario, wie auch im Garten Zeit seines Processes gestatten, außer er wurde neuerdings zu engerer Verwahrung Anlaß und Ursach geben; seinen Befreundten aber, wie auch anderen seinen oder waserley Adhärenten soll aller Zutritt verboten seyn.

Euer Hochwürden und Gnaden mögen also mit Zuziehung deren Titl. Herren Officialis und Visitatoris ihr Gutachten darüber abgeben, und morgen nacher Hirschberg durch die Ordinanz abschicken. Se. Hochfürstl. Gnaden hoffen, diese gnädigste Willensmeinung und Gesinnung werden von Euer Hochwürden und Gnaden sicher be-

begnehmiget werden; denn so werden unsere Rechtsame defendirt, und beynebens dem hochgnädigen Domkapitel condescendirt werden, um allen Schwierigkeiten auszuweichen. Aus Mangel der Zeit kann nicht mehrers schreiben. Ich empfehle mich zu hohen Gnaden, und beharre ꝛc.

Euer Hochwürden und Gnaden ꝛc.

Hirschberg,
den 22. August 1780.

unterthänig gehorsamster
J. Widmann,
H. K.

N. S. Die 2 Beylagen belieben E. ꝛc. wieder anhero zu schicken.

Der Pfarrer versprach entgegen dem Bischofe, daß er gleich Tags darauf nach Eichstädt gehen wolle. Allein auch diesen Rath des Bischofes, wie die vorhin ertheilten väterlichen Warnungen desselben, verachtete der Pfarrer, ungeachtet seines theuren Versprechens, und begab sich wieder anderswohin, wie er nachmals selbst beym Protokolle bekennet hat. (Lit. A.)

* *
*

Vielleicht thut hier der achtsame Leser ohne meine Erinnerung die Frage: Ist dieß die Achtung

tung des rechtschaffenen Pfarrers gegen seinen Bischof? ist dieß der Beweis von dem Gehorsam, den er seinem ordentlichen Oberhirten geschworen hat? ist dieß die Dankbarkeit des Unterthans gegen den Fürstbischof, der sich als Vater gegen ihn bezeiget, und gewarnet hat, wo er befehlen konnte? Der Leser mag sich selbst antworten.

Durch diesen fürchterlichen Eigensinn, und durch diese unbeugsame Hartnäckigkeit des Pfarrers, der gegen den väterlichen Rath seines Bischofes und gegen sein eignes Versprechen gehandelt, wurden selbst seine Gönner äußerst beleidiget, und sie ließen ihm deßhalb mit dem Ernste bedeuten, daß er im Falle, wenn er sich auf den 9ten September im Seminarium nicht wieder einfände, er von Ihnen weiter keine Hülfe mehr zu hoffen hätte.

Durch diese nachdrucksame Bedeutung erschüttert, kam er am 9ten Sept. Morgens Frühe ins Seminarium, und fragte den Repetitor Arnold, ob er durch die Flucht seinen Handel besser gemacht hätte?

Als er wegen seiner Flucht vernommen wurde, gab er die Ursache an, warum er die Flucht

er-

ergriffen, und nannte auch die Oerter, wo er sich Zeit seiner Flucht aufgehalten hatte. (Lit. A.)

Nachher wurden noch einige Zeugen verhöret, und viele, die noch übrig waren, nicht verhöret, weil die bereits erhobenen Zeugnisse von der Art waren, daß die einzelne Verbrechen durch mehrere unverwerfliche Zeugen (die nachmals der Pfarrer selbst als unverwerflich ipso facto anerkannt, und sie wirklich nicht verworfen hat) hinlänglich erwiesen werden konnten.

Der Pfarrer ward am Ende auch wegen Verwaltung der Kirchengelder, die zu seiner Pfarrkirche, und zur Kapelle der heiligen Anna gehörten, constituirt, und wurde durch die Aussagen der Zeugen, und durch die Rechnungen, die er selbst gemacht, überwiesen, daß er über 2000 Gulden von diesen Geldern sich zugeeignet, und als sein Eigenthum gebraucht hatte. (*)

Man

(*) Ein kräftiges Nota bene für die Journalisten, die über die Richter so feyerlich das *Anathema* gesprochen, und den Schuldigen so tolerant losgesprochen. Wie kömmt es dann, daß diese Herren immer nur gegen einen Theil tolerant, und gegen den andern intolerant sind? Haben Sie etwa

Man hat von Commissions wegen zwar seine Habschaften verkauft: allein es waren noch über 1000 Gulden zu bezahlen.

Er ward auch wegen des Taufs- Ehe- und Sterbbuches befraget, und es fand sich, daß er schon drey Jahre, seit der Visitation, keinen Getauften, Verehlichten, Verstorbenen in das Pfarrbuch eingetragen habe: es mußte also erst der Provisor Nachfrage halten, und das Versäumte ergänzen. (Dieß beweiset im Vorbeygehen wenigst wieder seinen ordentlichen Wandel, und seine Akkuratesse in Berufsgeschäfften.)

Seine Fahrläßigkeit im Predigen, und besonders in den Kinderlehren, konnte er, der Pfarrer, wohl selbst nicht läugnen. Allein diese und andere gar nicht unbeträchtliche Stücke mußten weggelassen werden, um den Proceß nicht ins Unendliche hinauszuziehen.

Endlich hat man am 16. Septemb. 1780. dem Zeugenverhöre mit gewissen ausdrücklichen Reser-

etwa nur Pflichten der Menschlichkeit gegen Hartmann, und keine gegen den Generalvikar? Pflichten der Menschlichkeit zur Entschuldigung des Angeklagten, und keine in Beurtheilung der Richter?

Reservationen, die im letzten Protokolle enthalten sind, ein Ende gemacht, und den Pfarrer Hartmann auf den 20ten desselben Monats zitiret, damit er der über ihn ausgesagten Verbrechen könnte constituirt werden, und also auch seine und seiner Gönner Klagen über die hinausgeschobene Constitution nach Möglichkeit abgeschnitten würden.

Allein der Pfarrer hat es gleich anfangs offenbar erwiesen, daß es ihm ja nicht um Verhör und Vertheidigung seiner selbst, sondern um Befreyung und Ungestraftheit zu thun sey. Denn, daß er nicht erscheinen könnte, dafür führte er folgende Entschuldigung an: es sey ihm den 19ten Septemb. das Messer (*) vom Tische auf den Fuß herabgefallen, und habe ihn zum Gehen unfähig gemacht.

Man

(*) Es ist sonderbar, daß das Messer gerade am 19. September, gerade Tags vor dem zur Constitution festgesetzten Tage, dem Pfarrer auf den Fuß fällt. Es ist aber dieß nicht sonderbarer, als wozu das Messer in der Folge noch dienen mußte. Die Herren Gelehrten sollten doch wissen, daß in der Natur alles stufenweise geht.

Man konnte zwar von Seite der Commission die Listigkeit dieser Entschuldigung, wie jener von dem Wahnsinn seiner Schwester, ohne sonbaren Scharfsinn gar leicht ahnden. Allein, um den erbitterten Gegnern ja nicht die mindeste Gelegenheit zu neuen Aufbürdungen zu geben, ward ein Chyrurgus zu ihm geschickt, der nach genommenem Augenschein mit der Nachricht zurückkam, daß ein Aederchen am Fuße leicht geschärft sey, und die Wunde in wenigen Tagen vollkommen werde zugeheilt seyn.

Nach dreyen Tagen ward er wieder zur Constitution berufen, und ihm eine Kutsche angeboten, wenn ihm das zu Fußegehen etwa sollte zu beschwerlich seyn. Er nahm den Wagen nicht an, und erschien unter Begleitung des Bedells (*) vor

(*) Diese Begleitung des Bedells hat die Klagesucht der Hartmannianer wieder stark angefacht: allein ganz gegen alle Billigkeit. Denn das Seminarium liegt ja außer den Stadtmauern, und der Pfarrer hätte zur Flucht überall Gelegenheit und Ausweg gefunden. Er würde also wohl nicht erschienen seyn, zumal dieß immer seine einzige Angelegenheit gewesen, wie er der Commission wie immer entkommen könnte. Es mußte ihm also der

vor der Commission; und als man ihm wegen seines etwa noch schwachen Fußes einen Sessel anbot, nahm er ihn nicht an, sondern gab seine Antworten stehend.

Gleich anfangs ward er befragt, was er für Feinde hätte, und warum sie ihm so feind wären. Diese Fragen beantwortete er so, wie im *Extract Lit. E.* zu lesen, woraus denn auch die Unzulänglichkeit und der verläumderische Inhalt der aus diesem Punkte hergeleiteten Klagen deutlich erhellet.

Daß diese vorläufige Fragen bey Pfarrer Hartmann mit Recht seyn vorgenommen worden, und überhaupt bey jedem schlauen Inquisiten dürfen, und oft auch müssen vorgenommen werden, dagegen wird wohl kein Rechtsgelehrter etwas erhebliches einwenden können. (*)

der Bedell nothwendigerweise zugegeben werden. — Doch die Leidenschaft findet überall etwas zu tadeln, und, wo es an wahren Gründen fehlt, da greift sie nach falschen, scheinbaren Gründen. Gott verzeihe allen, die es sich zum Geschäffte machten, die Commission schwarz und recht verfluchenswürdig abzumalen.

(*) Zum Ueberflusse lese man Burnem. in Proc. crim. c. 8. M. 2. n. 92. &c. nach.

Drauf schritt man zur Constitution des Pfarrers über die Verbrechen selbst, die die Zeugen von ihm ausgesagt. Und da wurden ihm von jedem Verbrechen die *Indicia*, die Namen der Zeugen, und die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und so ward er, zwar oft durch Umwege, durch mehrere Fragen, durch aufgezeigte Widersprüche seiner Aussagen u. s. w. endlich zum Bekenntniß und Eingeständniß der meisten Verbrechen gebracht.

Am 21. Octob. 1780. wurde die Constitution des Pfarrers geendet (ob gleich noch viele angezeigte Verbrechen wären zu untersuchen gewesen, von denen er in der Folge zuverläßig hätte können überwiesen werden, wenn man mit der Constitution fortgefahren wäre).

Dieß ward ihm kundgethan, und die Art und Weise seiner Vertheidigung, wie aus dem Extract Lit. I. zu ersehen ist, vollkommen ihm überlassen.

Als ihm die Vertheidigung gestattet, überlassen worden, ließ er noch am nämlichen Tage 21. Octob. nach Mittag seinen Advokaten Lang zu sich kommen, und fragte ihn, was nun zu thun wäre? Und da ihn dieser sein Rechtsfreund

zur

zur Rede stellte, ob und was er eingestanden hätte, so antwortete er, daß er die ihm zur Last gelegten Verbrechen wirklich eingestanden hätte. Worauf der Advokat erwiederte, wenns so ist, so könne und wolle er Nicht seine Vertheidigung auf sich nehmen, da er, Hartmann, sich vorher immer für unschuldig ausgegeben hätte. Mit dieser Erklärung gieng der Advokat Lang von ihm fort, wie Repetitor Arnold ausführlich erzählet hat.

Pfarrer Hartmann hätte nun im ganzen Hause spatzieren gehen und mit andern reden dürfen, ja auch, wenn er noch Lust gehabt hätte, sich durch Flucht entfernen können. Allein, itzt beschäfftigte er sich mit einem ganz andern Auswege, vor dem zwar die menschliche Natur erzittert, so lange sie noch nicht durch Leidenschaft, Verzweiflung ꝛc. alle Empfindung gegen sich selbst verloren hat. Hartmann wälzte die Gedanken des Selbstmordes in seinem Innersten herum, wie es die Folge zeigen wird, ohne doch von diesem Vorhaben jemanden was merken zu lassen, bis es die That selbst offenbaret hat. Am 23. October zog er seinen Zimmerschlüssel ab; schloß die Thüre hinter sich, daß niemand zu ihm hin-

eingehen konnte; nahm mit einer Hand einen kleinen Spiegel (*), mit der andern das Federmesserlein, und durchstach sich die grosse Ader am Halse. — — Damit diese schaudervolle und gleich überall ausgebreitete That nicht auch mit allerley falschen Farben, wie das Erhenken, könne gemalet werden, so wird diese Gewaltthätigkeit aus dem Munde des Thäters selbst, wie er sie bey der nachmaligen Constitution am 7ten Novemb. 1780. angegeben hat, in der Beylage (sub Lit. K 1.) angeführet.

* * *

Ohne Erinnerung kann der Leser von selbst daraus schließen, wie unordentlich es in dem Gemüthe des Pfarrers müsse zugegangen seyn, nachdem er zu diesem widernatürlichen Schritte in sich Trieb und Kraft gefunden hat.

Wirklich hat diese Greuelthat alle seine Gönner dergestalt empöret, daß sie alle von ihm abgetreten sind, und keiner mehr seine Sache zu vertheidigen wagte.

Der

(*) Wie aus den Umständen offenbar erhellet; denn der Spiegel sammt dem Messerlein lag im Blute neben ihm auf der Erde.

Der Brief, den der Pfarrer am 30. Octob. an den Fürstbischof schrieb, und der in der Beylage (sub Lit. I 2.) beygerückt ist, enthält das eigne Bekenntniß des Unglücklichen sowohl von dieser That, als von andern Verbrechen.

In eben diesem Briefe that er auf die ihm zugestandene Vertheidigung Verzicht. Dessen ungeachtet ward ihm laut des beygelegten Protokolls (sub Lit. K. 2.) nochmal die volle Erlaubniß ertheilet, sich zu vertheidigen, die Acta einzusehen, und sich was immer für einen Rechtsfreund zu wählen. Deswegen ihm Commissarius Schildknecht am 10. Novemb. alle Original-Acta vorgezeigt, und vollkommene Einsicht derselben gestattet.

Allein dem Pfarrer war es wahrlich nicht um Vertheidigung zu thun, deren Unmöglichkeit er selbst am lebhaftesten fühlen mußte, sondern all sein äußerstes Bemühen (*) zielte dahin, wie er dem Carceri perpetuo entgehen könnte, einer Strafe, die er sich selbst im Scherze oft geweissaget hatte, und mit der nach seinem beßten Wissen seine eingestandenen Verbrechen mußten beleget werden.

(*) De Internis non iudicat Prætor — Nur das Ende der Geschichte soll und kann entscheiden.

Wie wenig, oder vielmehr wie gar nicht es ihm um Vertheidigung zu thun gewesen, das erhellet daraus offenbar, daß er vom 10. bis zum 29. Novemb. an irgend einen Versuch von Selbstvertheidigung keine Hand angelegt; vorzüglich aber daraus, daß am erwähnten 29. Nov. sein Advokat vor der Commission erschienen, und diese merkwürdige Aeußerung gethan hat: **Wenn Hartmann in irgend ein Capuziner- oder Franziskanerkloster verleget würde, so würde auf diese Weise seinem eigenen Seelenheil aufs beßte vorgesehen, und zugleich dem geärgerten Volke hinlängliche Satisfaction geleistet seyn**, wie im Extract (sub Lit. M.) zu lesen ist.

Man hätte dem Pfarrer dieses sein Begehren (*) ganz gerne gewähret, wenn ihn nur die Or-

(*) Herr Staatsanzeiger Schlötzer, der immer mit Actenstücken hoch aufhebt, soll doch auch seine Vernunft fragen, was aus diesem Actenstücke von dem Begehren des Pfarrers zu schließen sey? Er soll sein Herz fragen, ob es ihm noch nicht sage: Du bist hintergangen worden, und hast in 4000 Exemplaren die Welt hintergangen. Der ehrliche Mann bekennt den Betrug,

Ordensobern angenommen hätten. Allein diese gaben ihre Einwilligung nicht dazu, weil ihnen der Charakter des Pfarrers zu bekannt war. Sie verbargen diese ihre Gesinnung gar nicht. Der Mann, sagten sie, gehorcht seinem Bischof nicht: wie würde er uns gehorchen? und nachdem er bewiesen, daß ihm alle Zucht und Ordnung zu lästig sey, so würde er wohl auch die Ordensdisciplin umkehren, und nach Belieben aus dem Kloster treten.

Als nun auch dieser Weg, das verdiente Urtheil zu mildern, versperret war, und man von Neuem auf Vertheidigung umsonst gewartet hatte, so ward am 12ten December Commissarius Schildknecht zum Pfarrer geschickt, mit der Frage: Ob er gesinnet sey, die Vertheidigung vorzunehmen, oder zu unterlassen, und mit der Aeußerung, daß ihm nochmal 14 Tage zur Vertheidigung gegönnet seyn sollten, wenn er sie vorzunehmen gedächte. Der Pfarrer antwortete, daß ihn sein Advokat verlassen habe, und

trug, so bald er ihn erkannt, und macht wieder gut, was er verdorben hat, so bald er kann. Das thut der ehrliche Mann. Ich erwarte von Herrn Schlözer das nämliche, weil ich ihn für einen ehrlichen Mann halte.

er sich erst um einen andern umsehen müßte, und bat, daß ihm der Termin von 14 Tagen zur Vertheidigung möchte verlängert werden: wovon der Commissarius an die Commission zu berichten versicherte.

Daß aber der Pfarrer wirklich nicht auf Vertheidigung ausgieng, sondern nach der damaligen Lage der Umstände sich wieder mit den Gedanken, flüchtig zu gehen, beschäfftigte, das erweisen der Erfolg und die damaligen Zeitumstände.

Es haben sich damals die Gesundheitszustände des Fürstbischofes, Anton Raymund, dergestalt verschlimmert, daß alle Hoffnung zur Genesung mußte aufgegeben werden. Daraus konnte nun der Pfarrer auf ein baldiges Interregnum Rechnung machen, von dem er sich, wo nicht vollkommene Freystellung, doch gewiß Milderung des verdienten Urtheils versprach. Er fand es also für gut, sich einsweilen wieder durch die Flucht zu retten (damit der Sentenz nicht etwa vor der Zeit, die ihm günstigere Aussichten zeigte, gefället würde), und in der Flucht sich so lange geheim zu halten, bis diese erwünschte Zeit anbräche. Um aber diese Flucht zu beschönigen, so machte er Anstalt, daß dem Fürstbischof

bischof ein Klagschreiben (*) unter dem Datum des 15. Decemb. gefertiget, an dem ersten Tage nach seiner Flucht überreichet wurde.

Der 16. December also wars, an dem der Pfarrer frühe Morgens flüchtig gieng.

Es ward noch an dem nämlichen Tage ein öffentlich Decret an den Valvis Ecclesiæ angeschlagen, worinn er auf den 8. Jänner 1781. peremptorisch und mit der Bedeutung zitiret wurde, daß nach verflossenem Termin er als contumax anerkennet, und der Sentenz würde wider ihn gefället werden.

Damit nun der Sentenz vor erfolgtem Hintritts des Fürstbischofes nicht gefället, und das Ver-

(*) Dieß Klagschreiben enthält nichts als Aufbürdungen, die von den Originalakten Lügen gestraft werden. Die schönklingenden Worte und die vielen Verdrehungen des Wahren verrathen den Verfasser des Klagschreibens. Er verdient aber ganz gewiß weniger Glauben, als Pfarrer Hartmann, der wider sich selbst zeugte, und beym Protokoll eingestund, **daß er verleumdet habe**, und der weiter nichts gesucht hat, als mit verleumderischen Vorstellungen das Fehlerhafte seiner Flucht zu bemänteln.

Verstreichen des Termins für den Pfarrer auf keine Weise sollte gefährlich werden können, ließ er, der Pfarrer, am 4ten Jänner durch den Notarius Apostolicus Echter bey der Commission die Anzeige thun, daß er die Reise nach Maynz, welche er bereits angetreten, und aus Schwächlichkeit hätte unterbrechen müssen, nun wieder fortsetzen wolle, um dort seine Klage anzubringen. Sollte man aber darauf keine Achtung haben, und in der Causa weiter fortschreiten, so wolle er für diesen Fall die Appellation interponirt haben.

Der Notarius erhielt die Antwort, daß stante citatione valvali keine Appellation Platz finden könnte. Denn die Commission wußte es gar wohl, daß Hartmann im Grunde gar keine Neigung habe, nach Maynz zu gehen, indem er von da aus abgewiesen worden, und während des Prozesses mit seinen Klagen allemal eine abschlägige Antwort erhalten, und weiter auf nichts als auf den Hintritt des Fürstbischofes, welcher den 13. Jänner wirklich erfolget ist, volle Rechnung gemacht hat.

Er ließ also auch den festgesetzten Termin, nämlich den 8. Jänner, hartnäckig verstreichen, und ließ sich weder zu Maynz noch zu Eichstädt

sehen,

sehen, um sich wegen seiner *contumacia* zu entschuldigen.

Indeß hat uns das erfolgte Absterben des Fürstbischofes wirklich mit so dringenden und wichtigen Geschäfften überhäuft, daß wir wohl nicht mehr Muße fanden, an den Hartmannischen Prozeß zu denken: und es wäre in der That nicht mehr an der Zeit gewesen, wenn uns auch andere Geschäffte nicht gehindert hätten, daran zu denken.

Damit aber der Pfarrer nicht den ganzen Prozeß durch seine ihm eignen Kunstgriffe zernichten konnte, ward der Sentenz noch bey Lebzeit des Fürstbischofes aufgesetzt, und von ihm bestättiget. Dieser Sentenz, oder vielmehr dieser Aufsatz, in dem alle Verbrechen enthalten waren, von denen Hartmann überwiesen worden, und die er eingestanden hat, wurde von dem Notarius Apostolicus nach genau eingesehenen Protokollen *vidimirt*, dann nach Rom an das S. Officium, und hernach an die Cameram Apostolicam gesandt, wo er überall begnehmiget, (*) und

(*) Wer billig ist, merke sich das, und lerne die Mäßigkeit und Behutsamkeit des Richters schätzen, der zuerst selbst mit aller Mäßigkeit zu Werke geht, und dann nicht Ursache hat, das Urtheil jeder unpartheyi-

und mit dem Anhange, daß die Strafe *carceris perpetui* weder zu lindern, noch wie immer zu ändern sey, zurückgesandt worden.

Hartmann gab sich nun alle erdenkliche Mühe, vollkommene Freystellung und Lossprechung seiner Person auszuwirken, aber umsonst. Denn das regierende Domkapitel that den Ausspruch, daß die ganze Hartmannische Causa dem künftigen Fürstbischofe sollte aufbehalten werden.

Dessen ungeachtet fuhr er in seinem harten und unerweichlichen Sinne unerschüttert fort, und fand bey einem benachbarten Pfarrer, seinem Freunde, gegen seine Obrigkeit Schutz und Unterschleif, und kehrte auch nach der neuen Bischofswahl, die am 27. März vorgieng, nicht zurücke, bis er endlich durch Drohungen und Verheissungen seiner Freunde dazu beredet oder vielmehr gedrungen ward.

Er kam also im Aprilmonate wieder ins Seminarium, ohne von Vertheidigung, Rechtfertigung seiner Person auch nur ein Wort zu reden.

Da

partheyischen Gerichtsstelle zu scheuen, es mag zu Maynz oder in Rom, oder wo immer darüber gesprochen werden.

Da er nun von den Seinigen immer Hülfe erwartete, und nie eine erhielt: griff er wieder nach seinem gewöhnlichen, und jedem, der Besserung scheut, und an Rechtfertigung seiner selbst verzweifelt, willkommnen Rettungsmittel, und gieng am 3. May, als am Kreuzerfindungsfeste, wieder flůchtig. (*)

Man brachte bald darauf die Nachricht, daß er sich im Wirthshause zu Roppersbuch aufhalte, fürchterlich berauscht sey, und gegen jedermann gleich einem Wahnsinnigen tobe. Er ward also auf Befehl des neuen Fürstbischofes vom Bedell, mit Beyhülfe der Bauersleute, auf einem Wagen nach Eichstädt geführt, und im Seminarium wegen der schon so oft ergriffenen Flucht etwas strenger bewahrt.

Es dienet zur nähern Beleuchtung seines Karakters, seine Aufführung im dortigen Wirthshause zu erzählen.

Als ihm der übermäßige Trank den Kopf erhitzet hatte, stieß er nicht nur gegen seine Gegner und auch andere würdige Männer allerley grobe

(*) Wer den Mann noch nicht gnug kennt, vergesse nicht zu zählen, wie vielmal er die Flucht ergriffen.

grobe und beleidigende Schimpfreden aus, sondern erzählte auch im öffentlichen Wirthshause, wo Katholische und Unkatholische, Männer und Weiber, Knaben und Mägdlein zugegen waren, alle seine Verbrechen mit lauter Stimme, und setzte hinzu: alle diese Verbrechen habe er vor der Commission beym Protokoll eingestanden, und er habe sie alle wirklich begangen. Darauf erzählte er, daß er mit einer verheyratheten Person, die er auch bey'm Namen genennet, 15 volle Jahre im Ehebruche gelebet, und dieses Verbrechen habe er vor der Commission nicht bekennet. Das Uebrige, was er noch beygesezt, verbietet uns die Schamhaftigkeit und der Wohlstand *zu* nennen. Ueberhaupt beweiset es einen Menschen, der alle Ehrbarkeit und Religion weggeworfen, und an seinem Heile bereits verzweifelt hat.

Als er von der Flucht zurück gebracht, und eingesperret worden, dachte er wieder auf Auswege, wie er davon kommen könnte.

Am 16. May gelangs ihm, durch folgende List zu entwischen: Da der Hausknecht des Seminariums, dem die Aufsicht über den Verwahrort und den Verwahrten anvertraut worden, in der Frühe ins Verwahrzimmer kam, sah er, daß der Verwahrte weder Rock noch Schuhe anhatte.

Allein,

Allein, das mußte eben seine listige Absicht verbergen helfen. Denn eben wie der Hausknecht ins Zimmer trat, schob ihn der Pfarrer mit Gewalt ins Zimmer hinein, drehte sich schnell heraus, schloß es mit dem auswärtigen Schlosse zu, und eilte ins nächste Kapuzinerkloster. Damit er sich nun nicht bey der Nacht noch weiter flüchten könnte, und durch etwaige Ungestraftheit seiner notorischen Verbrechen das Aergerniß des Volkes aufs höchste stiege, ward er mit Begnehmigung des Fürstbischofes durch den Bedell wieder ins Seminarium zurückgeführt, und schärferer Aufsicht übergeben.

* *
*

Ich wiederhole die Frage, die ich oben in der Anmerkung gethan habe. Männer, Journalisten, die ihr itzt den Hergang der Sache umständlich gelesen, und die bischöfliche Commission schriftlich und mündlich einer Grausamkeit und Unbarmherzigkeit beschuldiget, über hinausgezogene Rechtssprüche, nicht beobachtete Gerichtsordnung und andere unverzeihliche Verbrechen geschrien und gedonnert habt, wie ist euch zu Muthe? Ist noch die Möglichkeit, daß ihr vor euch selbst erröthet, in euch, ohne mit Scham

übergossen zu werden? Ist es recht gethan, daß ihr den Pfarrer, der alle Proben eines äußerst verhärteten und in Ruchlosigkeit versunkenen Gemüthes abgelegt, gegen alle Billigkeit und Gerechtigkeit in Schutz nehmet, und die Commission, die mit all ersinnlicher Mäßigung zu Werke gegangen, gegen alle Billigkeit und Gerechtigkeit anklaget? Ist es recht gethan, daß ihr den Verbrecher lossprechet, und den gerechten Richter verdammet? Ist es recht gethan, daß ihr jene Parthey so gewaltsam unterstützet, die mit ihren Verleumdungen bey der Metropolitanstelle öfters eingekommen, und allemal nach geschehener Information, abgewiesen worden, ohne daß die Commission nur im geringsten reformirt wurde? Ist es recht gethan, daß ihr mit eurem Anathema gegen die Commission so stürmisch und mit empörender Beredtsamkeit herausrennet, ehe ihr die Reihe der Begebenheiten eingesehen? Euer Urtheil stützet sich auf einseitige Berichte eingenommener Berichter: das Urtheil des heil. Officiums hingegen, das Urtheil der Camera Apostolica, wie auch das Verfahren der Metropolitanstelle stützen sich auf zuverläßige Einsicht der Hartmannischen Causa: welches Urtheil, welches Verfahren soll man also ür entscheidender halten?

halten? Nochmal muß ich fragen: ist es möglich, daß ihr noch eine Schamhaftigkeit in euch habt, und nicht überschüttet werdet mit Scham vor euch selbst? Ist es möglich, daß ihr noch vor was zittern könnet, und nicht zittert vor euch selbst?

Nun kommen wir zur letzten überaus tragischen Scene.

Der jetzige Fürstbischof kannte den ärgerlichen Wandel, den Pfarrer Hartmann seit 30 Jahren geführt hatte; kannte die grossen Ausschweifungen, die der verstorbene Fürstbischof als Domdechant an Hartmann geahndet und bestrafet hatte; kannte die schrecklichen Verbrechen, die sich in dieser Inquisition aufgedeckt und erwiesen hatten; kannte die Ordnung des Prozesses; kannte die Klagen der Hartmannischen Parthey; kannte das unbeugsame Wesen des Inquisiten; hatte also von der ganzen Sache die zuverlässigste und richtigste Kenntniß.

Nachdem er nun überzeuget war, daß Hartmann ganz verhärtet im argen Sinn, und durchaus unverbesserlich, incorrigibel wäre, ertheilte er den Befehl, daß der wider Hartmann abgefaßte

Sentenz rechtlich vollzogen würde, und ließ indessen im Schlosse ein Zimmer für ihn zurecht machen.

Hartmann erhielt von diesem Entschlusse und Befehle des Fürstbischofes (ganz wahrscheinlich durch seine Freunde) Nachricht, und kam der Execution des Endurtheils an seiner Person selbst bevor. Denn am zweyten Pfingsttage hat er sich am Fenster erhenkt. Die dazu gemachten Vorbereitungen der Aerzte und der Chirurgus, die der Fürstbischof zur Einsicht abgeordnet, machten es sehr begreiflich, daß Hartmann praemeditate an sich zum Scharfrichter geworden sey. Um also der verdienten Strafe des carceris perpetui zu entgehen, wählte er das schrecklichste Rettungsmittel, den Selbstmord: nachdem er die gelindern, als Flucht, Klaglibelle, Verleumdungen, Anstellung des Wahnsinnes rc. umsonst versuchet hatte.

Wie er nun mit seinem ärgerlichen Lebenswandel den Priesterstand bereits genug befleckt hatte, so hat er ihn durch den schrecklichen Austritt aus diesem Leben auf eine eigne Art verschreyt gemacht.

Das Lebensende stimmte also wohl mit dem Lebenswandel überein. Hartmann äußerte schon als Jüngling, was aus ihm für ein Mann werden

den würde. Ausgelassen, muthwillig, keck, gewohnt zu reden und zu thun, was ihm beliebte, ein Feind aller Unterwürfigkeit und Zucht — — erhielt er zu Eichstädt in der sechsten Schule das Consilium abeundi. Seine frevelhafte Verschlagenheit gieng so weit, daß er sich nun selbst die beßten Testimonia zusammenschrieb und sigillirte. So hintergieng er die Salzburger Universität, wo er etliche Jahre einen freyen und recht ausgelassenen Wandel führte. Nach dieser fürchterlichen Vorbereitung zum geistlichen Stande erbettelte er sich hier durch seine Gönner die Literas dimissoriales, um anderswo sich weihen zu lassen, kam zum Priesterthum, und kehrte als ein unwürdiger Priester in sein Vaterland zurück. Das erste öffentliche Probstück seines verkehrten Sinnes war die anfangs dieser Schrift erwähnte Bekanntschaft mit einer öffentlichen und nachmal aus der Stadt gejagten H**. Darauf schlich er sich listig in den Schafstall Christi ein, und führte als Pfarrer ein Leben *sicut equus & mulus, quibus non est intellectus*. Die Barmherzigkeit Gottes ließ inzwischen nichts ermangeln, ihn zur Buße und Besserung seines Wandels zu bringen. Sogar nach der tödtlichen Wunde, die er sich selbst gemacht, erhielt die väterliche Lang-

muth ihm noch sein Leben, damit doch einmal sein harter Sinn weich werden möchte. Allein die Härte seines Herzens nahm immer zu, bis sie den Gipfel erreichte, wo die natürliche Liebe zum Leben überwältiget, und der Elende sein eigner Mörder wurde.

*

* *

Nun mögen die menschenfreundlichen Herren von Kempten und Göttingen und Compagnie, wenn sie Lust haben, fortfahren, Laster Tugend, und Tugend Laster zu nennen; sie mögen fortfahren, wenn sie Lust haben, die bischöfliche Commission vor aller Welt zu infamiren: sie sollen aber nicht vergessen, daß sie nicht so fast die Commission des Fürstbischofes, als den verstorbenen, und itzt regierenden Fürstbischof zu Eichstädt selbst, deren ein jeder das Verfahren der Commission nicht nur gebilliget, sondern bestättiget hat, nicht nur die Commission des Bischofes, sondern auch die Gerichtsstelle des Erzbischofes, die Metropolitanstelle selbst, mit deren Consensu der Prozeß zu Ende gebracht worden, gegen alle Wahrheit und Billigkeit zugleich infamiren.

Zum Beschlusse will ich noch einige Aufbürdungen von nicht beobachteter Gerichtsordnung ins Licht setzen.

1. Der ungenannte Einsender hatte von einem Blutsverwandten des Pfarrers Hartmann (welcher das hochwürdigste Domkapitel durch seine grundlosen und verleumderischen Klagen zum bekannten Sendschreiben an den verstorbenen Fürstbischof eingeleitet hat) einige Fragmente des Hartmahnischen Prozesses erhalten. Dieser nun leget die Ursache der angefangenen Inquisition auf die Haushälterinnen. Das heißt nun gleich im Eingange tapfer lügen, um den Leser gegen den Generalvikar recht tüchtig einzunehmen. Nichts zu sagen, daß diese Erdichtung durch die Acta hinlänglich widerleget ist, indem die spezielle Untersuchung, auf Befehl des Fürstbischofes, nach geschehener Anzeige und vorläufiger General-Inquisition, die eben auch auf Befehl des Fürstbischofes unternommen worden, pflichtmäßig mußte angefangen werden: so darf man nur bedenken, daß der Pfarrer Hartmann selbst in seinem Weigerungsschreiben, wo er die Causas recusationis anführt, keine Sylbe von dieser erdichteten Ursache meldet. Also eine platte Lüge (*) in fronte der sogenannten Actenstücke!

(*) Menschenkinder! öffnet doch einmal die Augen, und leidet es nicht mehr, daß man euch platte Lügen für Actenstücke verkauft!

2. Nachdem es offenbar und unläugbar ist, daß der Inquisit seine Vergehungen seit 25 Jahren her fortgesetzet hat, wie oben erzählet worden, so ist denn auch die zweyte Behauptung, daß man den Pfarrer wegen einem schon längst begangen seyn sollenden Vergehen zur Inquisition gezogen, eben wieder grundfalsch. Und doch baut man auf diesen Scheingrund beynahe das ganze Gebäude von Infamirungen der bischöflichen Commission. Also wieder eine offenbare Unwahrheit.

3. Die *Custodia* war kein Kerker, sondern ein honnettes Wohnzimmer für Menschen, die sich eben keiner Vergehung verdächtig gemacht hätten. NB. Hartmann hatte auch den nämlichen Tisch mit dem Regenten und den Alumnen. Also eine dritte Unwahrheit.

4. Die Behauptung, daß Hartmann auf das geschehene Versprechen, die Gerichtsordnung genau zu beobachten, das man aber nicht erfüllet hätte, freywillig von selbst erschienen sey, enthält, wie aus der Species facti erhellet, eine doppelte Unrichtigkeit. Unrichtig ist's, daß Hartmann von selbst erschienen, und unrichtig, daß man die Gerichtsordnung nicht gehalten habe. Also wieder ein Paar Unrichtigkeiten!

5. Die

5. Die Erzählung, daß der Pfarrer ins Kapuzinerkloster geflohen, mit Gewalt herausgezogen, und ganz ohnmächtig bey geschwollnen Füßen, von Früh Morgens bis Abends sey verhört worden, strotzt wieder von Unrichtigkeiten. Denn der Pfarrer ist erst in der Zwischenzeit, die man ihm zur **Vertheidigung** gegeben, ins Kapuzinerkloster geflohen. Da war also das Examen schon lange vorbey. Es ist also **falsch**, daß er nach seiner Herausführung aus dem Kapuzinerkloster sey jemals examinirt worden. Die geschwollenen Füße und die Schwachheit des Pfarrers passen auch nicht hieher. Denn welcher gar nicht mehr examinirt worden, von dem kann man nicht sagen, daß er bey stark geschwollnen Füßen sey examinirt worden. Aus dem Kapuzinerkloster ward er herausgeführt. Aber ein dem Bischofe hartnäckig ungehorsamer Clericus, der sich der gröbsten Vergehungen schuldig gemacht, hat sich wegen der erwiesenen Gefahr des Flüchtiggehens des Privilegium Asyli wohl nicht zu erfreuen. Also wieder **Unrichtigkeiten genug** in wenigen Zeilen!

6. Der Ausgang der Geschichte wird mit dem zweydeutigen Worte, **er verschwand**, er-

zählet, daß der Leser zweifeln möchte, ob er sich selbst getödtet habe, oder von andern getödtet worden sey. Dießmal keine Unrichtigkeit, aber eine Verstellung, die der Wahrheit so viel schadet, als eine offenbare Unrichtigkeit.

7. Daß die Commissarii gelächelt, und den schrecklichen Tod des Pfarrers sollten mit Freuden bekannt gemacht haben, ist wieder nicht mehr, als Erdichtung, die des ungenannten Berichters wohl werth ist.

8. Daß das Volk erstaunet sey über das Opfer der Rache der Geistlichen, ist gegen alle Gesinnung des Volkes gesagt. Das Volk kannte den Mann, kannte die Verbrechen: es mußte also erschrecken vor dem Schicksale des Selbstmörders.

Was die übrigen Vorwürfe, die der Commission gemacht werden, betrifft, so ist sie erbötig, jedem redlichen Manne die Originalacta aufzuzeigen, und dadurch handgreiflich zu beweisen, wie grundlos die Aufbürdungen seyn.

Die eigentliche Sensa der Commission zeiget der Extract (sub Lit. N.), und der Brief des Advokaten Lang an Hartmann (sub Lit. O.)

Præ-

Præsentem facti seriem ex actis originalibus mihi exhibitis, a me Proto & Notario Apostolico infra scripto filo serico albi rubrique coloris colligatam ac subscriptam, genuine extractam & confectam esse, fide Notariali testatum facio Eichstadii die 18. Martii 1784.

In fidem

(L.S.) *Franciscus Antonius Gosner,*
Proto & Notarius Apostolicus, Publicus, Juratus, Romæ Immatriculatus. mppria.

Schlußanmerkung über alles Vorangehende.

Das ist nun die wahre *Species facti* unter dem Titel: Vollständige und unverfälschte Urkunde ꝛc. Ich nannte sie **Urkunde**, weil jede wahre Species facti, die hinlängliche Zeichen der Wahrheit für sich hat, Urkunde ist und Urkunde heißt. Ich nannte sie vollständige Urkunde, weil sie alles das enthält, was

zur summarischen Einsicht der Justizgeschichte zu wissen nothwendig ist. Ich nannte sie unverfälschte Urkunde, weil alle Asserta ex Actis Originalis genommen, und mit hinlänglichen Belegen versehen sind.

Auch wird der Leser bemerkt haben, wie gewissenhaft man in der *Species facti* die Geschichterzählungen von den noch so richtigen Bemerkungen durch Sternchen und Parallelstriche abgesondert habe. Um aber der Species facti das *Complementum* aller wahren Urkunde zu geben, folgen itzt die Beylagen, die als so viele Proben der Erzählungen angesehen werden müssen.

Beylagen

zur vorgehenden Geschichts-Erzählung, und beygerückte Annotationen über den Hartmannischen Inquisitions-Prozeß.

Lit. A.

Extractus Protocolli,

welches auf Anordnung der Bischöflichen Commission, der geistliche Rath und Vice-Regent, Dr. Adam, und Repetitor Arnold als Actuarius bey der Zurückkunft des Hartmanns von der Flucht den 9. September verfasset haben.

Interrogat. Imum.

Aus was Ursachen Constitut aus seinem Verwahrungsort entwichen wäre?

Ad Interrog. Imum.

Constitut habe nach 7 Wochen lang ausgestandener großen Hitz und Ungemach (a) sich bemüßiget gefunden, auf längeres Deliberiren sich in die Freyheit zu setzen.

Interrogat. 2dum.

Wer ihm hiezu Anlaß gegeben, und die Thür eröffnet habe?

Ad Interrog. 2dum.

Niemand, und die Thür hätte er bey nicht eingehängten Klammern selbst eröffnet.

Inter-

Interrogat. 3tium.

Wo er sich von hieraus hinbegeben habe?

Ad Interrog. 3tium.

Nachdem er sich hier beyläufig nach 3 Uhr entfernet, wäre er nach Rupertsbuch gegangen, hätte allda eine Maaß Bier getrunken, hernach seine Flinte (b) und Rockolor, die er im Pfarrhof abholen lassen, zu sich genommen, und Sicherheits wegen sich in den Wald begeben, auch in dessen Mitte übernachtet (c).

Interrogat. 4tum.

Ob er allda allein, oder mit andern übernachtet hätte?

Ad Interrog. 4tum.

Es hätten ihn der Wirth Sailer, Johann Pauser und Johann Weber, Schneider, dahin begleitet, und selbe Nacht auch bey einem Feuer mit ihm zugebracht, diese wären unbewaffnet gewesen.

Interrogat. 5tum.

Wo er sich indessen aufgehalten hätte?

Ad Interrog. 5tum.

Am andern Tag nach seiner Flucht seye er zu Sappenfeld bey einem Zimmermann geblieben, von da aus wäre er nach Wachenzell, und hätte sich allda bey einem Bauern 7 Tage aufgehalten. Darauf habe er nach Wolferstadt gehen wollen, aber zu Sufersheim (einem lutherischen Orte (d) hätte ihm sein Vetter Franz Hartmann nach Hirschberg zu gehen eingerathen: indessen hätte er sich bey dem Reebdorfischen Kutscher 2 Tage aufgehalten, und sodann sey er nach Greding zu Herrn Stadtpfarrer gegangen, wo er sich Unpäßlichkeit halber 3 Tage verweilet, und endlich nach Hirschberg (ad Celsissimum) begeben hätte (e). Seine Rückkehr hätte er nach Greding genommen, und allda übernachtet. Tags darauf habe er nach Eich-

städt gehen wollen, wäre aber in Wachenzell andern Sinns geworden, und hätte sich nach Neuburg, Pöttmeß und Aicha begeben ꝛc. wo er 2 Tage verblieben; darauf nach Rottenfels zurückgegangen, 4 Tage sich allda aufgehalten, und endlich am 8. September (f) hier angelangt, und bey seinem Vetter übernachtet.

(a) Hier nennet er seine Custodiam keinen martervollen und grausamen Kerker ꝛc. Er meldet auch nichts von den Dr. Böhmischen attestirten unerträglichen Ungemachen, noch von verschiedenen Ungeziefern ꝛc. Denn der geistliche Rath Dr. Adam, und Repetitor Arnold mußten die nämliche Hitze und Ungemach erdulden: er war also doch nicht unverschämt genug, solches vor ihnen gegen ihr eigenes Bewußtseyn in das Angesicht zu behaupten.

(b) Hartmann gehet bewafnet in den Wald zu seiner Sicherheit: und man machte so großen Lärmen, daß man vom Herrn General ein Commando Soldaten zu dessen Aufhebung verlangt, und erhalten habe; die der militärischen Ordnung zufolge ganz natürlich mit ihrem Gewehr und keinen Stecken zur Nachtszeit ausgezogen sind. Denn wer konnte es dem Bedello Curiæ und andern zumuthen, daß sie unbewafnet wider einen mit Gewehr versehenen und verwegenen Menschen, der immer Beyhelfer an der Seite hatte, zu Nachts ausziehen sollten.

(c) Ueber diese weit größere, Zeit seiner Flucht ausgestandene Ungemache beklagt sich Hartmann hier mit keinem Wort, da er sie doch anderwärts unter häufigen Zähern geklaget hatte. Sie waren Früchte seines Ungehorsams und eigner Willkühr.

(d) Hartmann hielt sich öfters in derley Orten auf, auf Befragen, warum solches geschehen sey, versetzte er, man dürfe wegen seiner Apostatierung außer Sorgen seyn; denn die Evangelischen, wenn er auch wollte, würden ihn nicht einmal als einen Schweinhirtenbuben annehmen. So bekannt und berufen war er auch an diesen Orten.

(e) Der ihn recht väterlich angehöret, getröstet, dabey aber zum Gehorsam und Rückkehr nacher Eichstädt ermahnet hat.

(f) Aller erlittenen Reise-Ungemache und unnütz gemachten Unkosten ungeachtet, gieng er nicht eher, um nicht contumaciret zu werden, als am letzten Tage Citat. Edict. Perempt. ad Seminarium zurück, und doch klagte man so heftig über die Verzögerung seines Prozesses.

Lit. B.

Extractus

ex Protocollis Testium de Dato 13. Septemb. 1780. fol. 76.

Diese Zeuginn ward nach abgelegtem Eide wegen eines der gröbsten Verbrechen des Pfarrers, das noch dazu überall bekannt war, befraget, und that folgende Aussage:

Interrogat. 4tum spec.

Wer dann diejenige namentlich gewesen, denen N. N. dieses Laster erzählet hätte?

Ad Interrog. spec. 4tum.

Die kleine Dienstmagd bey N. N. rc. es wären auch noch 4 bis 5 andere Weibsbilder benanntlich..... dabey gewesen. Diese (Socia criminis) habe sich gar nichts daraus, vielmehr groß gemacht, und obigen Vorgang allen Grasmenschern öffentlich erzählet. Sie Deponentinn und andere hätten sie öfters erinnert, sie sollte doch von diesem abscheulichen Handel das Maul halten, und keine weitere Aergerniß geben. Allein sie habe sich lediglich nichts daraus gemacht, und gleich darauf wieder andern erzählet.

Andere

* *
*

Andere Zeugen haben auch aus eignem Wissen über dieses Verbrechen Aussage gethan. Selbst der Pfarrer hat bey der Constitution dieses Verbrechen eingestanden.

Wer hat also die Hartmannischen Vergehungen ausgestreuet? Wo ist nun der unbefleckte Ruf, wo der gute Leumund des Pfarrers?

Auch war dieses kein altes Verbrechen, sondern eines aus den neuest begangenen.

Lit. C.

Extractus

Protocolli de Dato 13. Septembr. 1780.

An erstgemeldtem Tage wurde Gezeug N. N. (seinen Namen kann man wegen der unten vorkommenden Ursache nicht beysetzen, er ist aber bekanntermaßen ein ehrlich- und christlicher Mann) eidlich darüber verhört, ob und was in seinem Hause von Ablegung eines Eides gesprochen worden? ꝛc.

Ad Specialia.

Interrogat. ſpeciale 2dum.

Ob und was in seinem Haus von Ablegung eines Eids gesprochen worden?

Ad 2dum.

Ja, es sey in seinem . . . Haus geredet worden, und zwar zum öftern, daß der Eid niemand zu Sagung der Wahrheit verbinde: sie hätten öfters über den Eid und dessen Verbindlichkeit gelachet und gespottet: diese Meynung und Schlechtachtung des Eids sey nicht nur in den umliegenden Pfarreyen, sondern auch in dem angränzenden Lutherthum so stark verbreitet worden, daß sich fast niemand mehr ein Gewissen machet, einen falschen Eid zu schwören, indem sie beysetzten, auch studirte Leute machten nichts aus dem Eid.

Auf Befragen, wer dann diese gottlose Irrlehre vom Eid ausgesprenget habe? bittet er, man möchte ihn mit dieser Frage verschonen, dann er hätte ein öffentliches Gewerb, und müßte sich größtentheils von andern Leuten nähren, und würde sich, wenn die Offenbarung auf ihn herauskäme, jedermanns Haß und Verfolgung aussetzen: er nähme daher nicht zwey tausend Gulden, daß er als Urheber dieser Aufdeckung bekannt würde: was er aber dem Provisor Königsdorfer geoffenbaret, sey einzig und allein aus Gewissenstriebe geschehen, und er halte der Ursachen dafür, daß man diesem überall eingerissenen Uebel in Zeit zu steuren, und es abzustellen suchen solle. Dem er dieses einzige beyrücket: einige von des Pfarrers Parthey hätten von dem Eid sehr schlecht geredet. Quibus prælectis &c.

Nomen testis.

Lit. D.

Extractus

ex Protocollo de Dato 13. Septembr. 1780.

Da man eben die auf heute citirte Zeugen ad Juramentum, und sodann ihre Aussagen ad Protocollum nehmen wollte, lässet sich der Dienstknecht N. N. mit dem Beysatz melden, er hätte was Wichtiges anzubringen, man möchte ihn von Commissions wegen darüber anhören: worauf er dann vorgelassen worden, und sich folgendermaßen ad Protocollum vernehmen lassen:

Er bekenne nun reumüthig, daß er unterm 27sten Julius wider sein Gewissen und die Pflichten seines abgeschwornen Eids sich gröblich vergangen habe, die Ursache aber dessen seye, weil ihn Pfarrer Hartmann, nachdem er von Mainz zurückgekommen, da er Deponent eben auf der Gasse einen Wagen abgeworfen, zu sich an das Fenster hingerufen, mit Vermelden: er Deponent werde nun auch nach Eichstädt zur Commission

mission als Gezeug (*) berufen werden: er solle allda nichts bekennen, und wenn er auch einen Eid abschwören müßte, seye er doch nicht schuldig, etwas zu sagen, dieweil er ja selbst nichts gesehen. Auf sein Deponentens Versetzen: es sey halt eine schwere Sache, nach abgelegtem Eide die Wahrheit verschweigen, habe Pfarrer versetzet, er dürfe keck und ohne Sünde einen Eid ablegen, und doch nichts sagen. Ueber das hätte ihm sein Herr gesagt, er solle nichts wider den Pfarrer aussagen, dann er habe ein öffentliches Gewerb, und müsse sich mit jedermann halten. . . . . Diese Ermahnung habe er ihm öfters mit dem Beysatz gemacht, daß, soferne er etwas aussagen sollte, er ihn gleich aus seinem Dienst entlassen wollte (**).

Dieß sey nun die Ursache, warum er bey seiner ersten Verhör die Wahrheit verschwiegen. Dann er habe geglaubt, ein Priester und Seelsorger würde nicht sagen, daß er ungescheuet und ohne Verletzung seines Gewissens einen Eid abschwören, und doch die Wahrheit verschweigen könnte, wenn es dem nicht also wäre.

Hierauf hat er den ganzen Verlauf, von welchem oben die Dienstmagd N. N. ad Int. spec. 4tum Anregung gemacht, mit allen Umständen ad Protocollum angegeben.

In der Mitte seiner Erzählung füget er weiters bey, seiner Frau Schwester habe die Sociam criminis, die mit ihm im nämlichen Dienst gestanden, hierüber vexirt, die Magd hätte aber darüber gelacht. Nachhin hätte er von seinem Herrn und dessen Eheweibsschwester erzählen gehört, daß die Magd ihnen solches

(*) Sieh, wie gewiß es ist, daß Pfarrer Hartmann schon zum voraus wußte, welche Zeugen wider ihn würden verhöret werden.

(**) Aus den Aussagen dieses und des vorigen Zeugen läßt sich nun der Hergang und die wahre Veranlassung der Königsdorferischen Predigt handgreiflich erkennen.

eingestanden hätte. Nach der Hand, als diese Sache auch unter andere Leute außer ihrem Haus verbreitet worden, habe er Deponent derselben vorgehalten, daß sie diesen Handel überall aussagte, und den Pfarrer so sehr unter die Leute brächte, und Aergerniß dadurch verursachte; da habe sie geantwortet, es sey jetzt schon geschehen.

Beym Ablegen erinnerte er, daß sein Herr mit andern von des Pfarrers Parthey nach der Hand sich dahin miteinander beredet, daß sie (um diesem Facto eine ganz andere und unsträfliche Gestalt zu geben) vorgeben wollten ꝛc. . . . .

Dem setzt er zuletzt bey, es wäre in seinem . . Haus öfters gesagt worden, daß man in bösen Händeln, die einen Geistlichen beträfen, wenn man gleich ein Jurament geschworen, den Geistlichen nicht verrathen dürfte, welches auch keine Sünde wäre, benanntlich hätte er es von seinem Herrn gehört.

Letztlich meldet er noch, daß seine Frau öfters zu ihm gesagt, wenn sich nur ihr Mann um des Pfarrers Handel nichts annähme, indem sie selbst wüßte, was mit dem Pfarrer vorbeygegangen; sie habe ihrem Manne öfters zugeredet, wie er öfters selbst mit angehört, daß er sich dieses Handels entschlagen sollte ꝛc. Allein er lasse sich nichts sagen.

Dieß alles sey er erforderlichen Falls mit einem Eide zu bestättigen bereit.

Lit. E.

Extractus

ex Protocollo Inquisitionis de Dato 23. Septembr. 1780.

Interrogat. Imum spec.

Ob er niemand feind sey?

Ad Imum. Nein.

Inter-

Interrogat 2dum.

Ob ihm keiner oder wer ihm feind sey?

Ad 2dum.

In seiner Pfarrey wäre ihm feind der N. N. von Roppertsbuch sammt seinem Weibe, wie auch die ganze Freundschaft, und die letzte Zeit her von heurigem Monat Februarii wäre ihm auch feind der Schulmeister allda, sammt seiner ganzen Freundschaft, sonst wisse er aber in- und außer seiner Pfarrey keinen offenbaren Feind mehr.

Interrogat. 3tium.

Welche dann des N. N. Freunde mit Namen seyen?

Ad 3tium.

Des N. N. Geschwistrigte und Schwäger.

Interrogat. 4tum.

Ob N. N. von Sallach ebenfalls sein Feind sey?

Ad 4tum.

Er wisse es nicht, und wolle es erst vernehmen, derselbe sey ein verschraufter Mann.

Interrogat. 5tum.

Was die Ursache dieser Feindschaft sey?

Ad 5tum.

Wegen seinen zweyen Schwestern N. N. habe der N. N. von Roppertsbuch von Zeit 2 bis dritthalb Jahr ihn Pfarrer in der Pfarrey und andern Orten schändlich durchgelassen.

Interrogat. 6tum.

Ob er dieses erweisen könne?

Ad 6tum.

Er glaube durch die ganze Pfarrey.

Interrogat. 7timum.

In wem ihn N. N. von Roppertsbuch schändlich durchgelassen?

Ad 7timum.

Dieser habe ihn einen Huren-Pfaffen geheissen, glaublich wegen seiner zweyen Schwestern.

Interrogat. 8vum.

Ob er durch Zeugen solches erweisen könne?

Ad 8vum.

Er habe gehört, daß der N. N. von Roppertsbuch bey Georg Kirschner, Bauern zu Workerszell, dessen Schwager allhier beym Ochsenbräu in Gegenwart Johann Weber und Wilibald Wagner, item hier beym Weilhammer in Beyseyn Thomas Strobel und Dragoner-Fouriers Göll ihn also geheissen habe.

Interrogat. 9num.

Ob er sonst noch eine andere Ursache der Feindschaft des N. N. von Roppertsbuch angeben könne?

Ad 9num.

Keine weitere Ursachen wisse er nicht beyzubringen.

Interrogat. 10mum.

Warum ihm die übrige Freundschaft des N. N. von Roppertsbuch feind sey?

Ad 10mum.

Dieweil, wenn eines von dieser Freundschaft dem andern feind ist, so seyen auch alle übrige demselben feind.

Interrogat. 11mum.

Warum er den Schulmeister für seinen Feind halte?

Ad

Ad 11mum.

Diesen habe er mit einem einzigen Wort aufgebracht, da er ihn einen Spitzbuben geheissen.

Interrogat. 12mum.

Da er nach eigner Geständniß keine Feindschaft wider Vicarium generalem, und die 2 Herren Commissarios erweisen könne, wie er dann bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden und einem Hochwürdigen Domkapitel immerhin eine Feindschaft vorwenden, und zum Grund seiner Klagen legen können?

Ad 12mum.

Er hätte seinem Advokaten mehrere Chartas Biancas gegeben, er wisse also nicht, was derselbe in solchen niedergeschrieben, und wohin solche übergeben worden: dem setzt er beym Ablesen bey, er wisse eben auch nicht, ob sein Advokat (Lang) solche Ursachen gehabt, daß er diese Feindschaft vorgegeben.

Interrogat. 13tium.

Ob er auch die gnädigst angeordnete Commissarios für seine Feinde halte?

Ad 13tium.

Er Constitut könne nicht in Abred stellen, daß er Vicarius generalis gegen ihn ungnädig sey, und dieß von der Zeit der angefangenen Inquisition; vorhin könnte er von keiner Abneigung sagen; die Ursache der Abneigung sey, weil selber bey Herrn Grafen von Oetting (wie er zu Rebdorf vernommen) übel von ihm Pfarrern geredet hätte, er wisse sonst keine andere Ursache.

Wider Herrn Officialem Curiæ hätte er nichts einzuwenden, was er aber wider Herrn Visitator einzuwenden hätte, habe er schon in seinen Causis Perhorrescentiæ angegeben, mehrers wisse er nicht.

Interrogat. 14tum.

Ob, und wie er die wider Herrn Vicarium generalem angegebene Recusations-Punkten erproben könnte?

Ad 14tum.

Er habe diese Punkten halt in der Hitze und Verwirrung hingeschrieben, um eine andere Commission zu erzwingen ꝛc.

Interrogat. 311.

Da er nun jene Punkten, worüber die gegenwärtige Inquisition angefangen, und bis anhero continuiret worden, einbekennet, wie er es dann einem Vicario generali, als seiner vorgesetzten Obrigkeit übel nehmen könne, daß er seinen Pflichten nachgekommen sey?

Ad 311.

Nein, er könne es nicht in Uebel nehmen, und bekenne vielmehr, daß es billig und gerecht geschehen sey.

Interrogat. 312.

Ob Vicarius generalis und die 2 Herren Commissarii während seiner Constituirung ihm mit Worten oder in Werken was leids gethan, oder ihn widerrechtlich beschwert haben?

Ad 312.

Er könne es nicht sagen.

Interrogat. 315.

Wie und auf was Weise er nun glaube, am beßten sein Seelenheil in Sicherheit zu setzen, und wahre Buße thun zu können?

Ad 315.

Wenn er nur unter Priestern leben, und eine gute Lebensordnung dabey nach seinen kränklichten Umständen erwarten könnte, glaubte er sein Seelenheil am beßten wirken, und wahre Buße thun zu können.

Lit. F.

Extractus

Protocolli de Dato 30. Septembr. 1780.

An diesem Tage erschien coram Commissione ebengemeldte Socia criminis, die in ihrem ersten Constituto das mit ihr begangene Delictum rundweg verläugnet hat, und gab solches heut mit allen Umständen ad Protocollum.

Man führt hier aber nur die Antworten auf jene Interrogatoria an, die zu Darlegung der Collusion und Abschwörung eines falschen Eides dienlich sind. Denn das Delictum selbst hat Hartmann eingestanden, und ist in dem vom Notario vidimirten Sentenz eingeschaltet zu finden.

Ad Interrogat. 2dum speciale.

Antwortet sie, es hätte ihr N. N. (auch einer von den Freunden des Pfarrers) gesagt, sie werde auch nach Eichstädt citirt werden, sie sollte allda nichts bekennen, wie er und andere auch solches gethan, sondern vorgeben ꝛc. (abgeredtermaßen, wie oben gemeldet worden) sie soll alles läugnen, wenn sie gleich ein Jurament schwören müßte, maßen sie niemand, als ihrem Beichtvater die Wahrheit zu sagen schuldig sey.

Ad Interrogat. 3tium.

Ihr Dienstherr und noch 2 andere, die sie genennet, hätten sie am nämlichen Tage, wo sie allhier erschienen, befraget: ob sie was eingestanden? sie habe versetzet: nein, sie habe nichts eingestanden, worüber sie von ihnen belobt und ermahnet worden, sie sollte,

soferne sie nochmal vorgerufen, und einen Eid schwören müßte, dessen ungeachtet nichts bekennen.

Auf Befragen, warum sie die Wahrheit verläugnet, antwortete sie, weil sie böse Leute seyen, und sie gewaltig verfolget haben würden.

Auf die weitere Frage: warum sie heute ungerufen erschienen sey, und ihre erste Aussage widerrufen habe? versetzte sie, der Ursachen, weil sie ihr Gewissen nicht ruhen lassen; sie hätte auch ihre beßte Freundinn N. N. darüber zu Rath gezogen, die ihr gesagt, sie soll halt hingehen, und die Wahrheit sagen.

Endlich setzet sie bey, sie sey bereit, über ihre Aussage einen körperlichen Eid zu schwören, und dem Pfarrer alles in das Angesicht zu sagen.

Lit. G.

Extractus
ex Protocollo Inquisitionis de Dato 20. Oct. 1780. fol. 24. *b*

Auf weiteres Zureden bekennt endlich Constitut mit weinenden Augen und unter voller Reues-Bezeugung, daß er 2c. 2c. Er bitte also förderſamst Ihro Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst ab, daß er sich so langwierig halsstärrig in Läugnung seiner großen und vielen Fehler bezeiget, er bitte auch seiner hohen geistlichen Obrigkeit hierinn unterthänig ab, und bitte beynebens, daß man sich der armen Eheleute erbarmen wolle, daß sie nicht an Bettelstab kommen.

Nachdem Hartmann den folgenden 21. October abermal constituiret wurde, fragte man ihn gleich anfangs, ob er des an vorgehendem Tag eingestandenen Deliktums noch geständig sey? da antwortete er: Ja, eben so reumüthig gestehe er auch noch heute ein, wessen er gestern sich schuldig gegeben.

Dieses

* * *

Dieses war eines von den größten Hartmannischen Verbrechen, und bis zur wirklichen Inquisition fortgesetzt. Er würde es auch niemal bekennet haben, wenn er nicht durch die Aussagen so vieler und unverwerflicher Gezeugen-Aussagen, wie auch durch seine Contradictionen und hin und wieder gemachte eigene Bekenntnisse dazu genöthiget worden wäre: überdas sah er ex Indiciis gar wohl ein, daß wenn er noch länger läugnen würde, noch andere Verbrechen dabey zum Vorschein kommen würden.

Lit. I.

Extractus

ex Protocollo Inquisitionis de Dato 21. Octob. 1780. fol. 26.

Solchemnach hat man ihm Constituto die Eröffnung hievon gethan, und ihm freygestellet, ob und was für eine Defension er nun zu machen gedächte.

Hierauf ließ sich Constitut vernehmen, er bitte sich unterthänig aus, zuvor mit seinem Causidico Herr Advokat Lang wegen einem oder andern Punkten reden zu dürfen, was allenfalls in dieser seiner Causa ihm nützlich oder dienlich seyn könne.

Conclusum.

Man habe keinen Austand, ihm in seinem Petito zu deferiren, man werde daher seinen bisherigen Causidicum Advokat Lang in Seminario in einem unversperrten Zimmer an einem von ihm selbst zu bestimmenden Tag ihm zulassen, wo er sodann den Modum defensionis abreden könne, und wann solches geschehen, soll er es bey der Commission schriftlich oder mündlich anbringen, hierauf soll weiters, was Rechtens und billig ist, verfüget werden. Actum quo supra.

Lit.

Lit. K. 1.

Protocollum Commissoriale

Actum in Seminario Episcopali S. Willibaldi hic Eichstadii die 7. Novemb. 1780.

Præsentes.

D. Vicar. Generalis.
D. Officialis Curiæ D. de Battis.
D. Georg. Schildknecht, Consil. Eccles.

Nachdem vom Herrn geistlichen Rath Dr. Adam, qua Seminarii Episcopalis Vice-Regente den 23. October zuerst bey Ihro Hochfürstlichen Gnaden, und gleich darauf auch in Rmo Vicariatu die Anzeige gemacht, daß Pfarrer Hartmann sich am nämlichen Tag um die Mittagszeit mit einem Federmesserlein an dem Hals todtgefährlich verwundet habe, so ist gleich die Veranstaltung getroffen worden, das Nothwendige vorzukehren, nämlich Herrn Medicum und Hofrath Dr. Starkmann, und den Chyrurgum, den sogenannten Stübelbader berufen zu lassen, um die Gesundheit des verwundeten Pfarrers nach erheischenden Umständen zu besorgen.

Man würde von Commissions wegen keiner Dingen versäumet haben, das Visum repertum sogleich selbst vorzunehmen, wenn nicht vom Herrn Medico der verwundete Pfarrer für todtgefährlich wäre erachtet worden: also zwar, daß ermeldter Herr Medicus die Empfangung der heiligen Sacramente, so auch gleich geschehen, nothwendig zu seyn erachtet hatte.

Deswegen wurde die Constituirung des Verwundeten, damit er sich indessen etwas erholen konnte, bis auf heutige Tagesfahrt verschoben, an welcher sämmtliche Herren Commissarii frühe um halb 9 Uhr sich in einer Hof-Chaise in das Seminarium begeben, und mit dem Verwundeten folgendes Constitutum vorgenommen.

Inter-

Interrogat. spec. Imum.

Es sey bey Sr. Hochfürstlichen Gnaden und im Vikariat die Anzeige geschehen, und dermalen Stadt- und Landkündig, was mit mit ihme Constituten den 23. October vorgegangen; er soll also den ganzen wahren Hergang und die Ursachen, warum solches geschehen, ad Protocollum angeben.

Ad Imum.

Er hätte am 22. October zu Nachts schlaflos bey sich überlegt, wie die verhandelte Inquisitions-Acta, dem Vernehmen nach, ad Impartiales sollten verschickt werden. Da nun hiedurch noch eine geraume Zeit vergehen dürfte, bis in dieser Causa das endliche Urtheil gefället werden möchte, so seyen ihm dermaßen schwermüthige Gedanken beygefallen, daß er darüber seines Lebens satt geworden sey: er habe sich zwar zu Gott gewendet, sey von seinem Bette aufgestanden, bey 20mal vor das in seinem Zimmer befindliche Crucifix hingekniet, und den Heiland inständigst gebeten, daß er ihn in diesen schwermüthigen und äußerst verwirrten Gedanken nicht verlassen wollte. Hierauf sey in ihm ein beständiger Streit, entweders sich um das Leben zu bringen, oder solches zu unterlassen, entstanden. Beym Ablesen erinnert er, daß die Schwermuth dessentwegen heftiger überhand genommen, weil ihm H. B. v. R. die Zusicherung thun lassen, daß er von seiner Flucht zurückkehren sollte, indem Se. Hochfürstl. Gnaden sich gnädigst gegen ihn geäußert hätten, daß Höchstdieselbe diese Inquisition beschleunigen, und auf das gnädigste bäldest beendigen lassen wollten.

Gegen 9 Uhr in der Frühe den 23. October habe die Verwirrung dermaßen überhand genommen, daß er der Versuchung sich zu ermorden unterlegen: dessentwegen habe er sein Federmesser ergriffen, und selbes mit Gewalt rechter Hand in eine große Halsader gestoßen,

stoßen, und einen Schnitt über Quer gegen den Naken einen kleinen Finger breit gemacht, worauf das Blut häufig herausgebrochen, und gegen anderthalb Maaß herausgeflossen. Nach dieser Verwundung habe er sich alsogleich auf das Bette niedergesetzt, und die Wunde etliche Minuten so lang fortbluten lassen, bis das Bluten von sich selbst aufgehört. Indessen sey der Hausknecht angekommen, und habe im Haus Lärmen gemacht. Der Ursache sey gleich ein Beichtvater von den Kapuzinern, wie auch Herr Hofrath und Medicus Starkmann, und der sogenannte Stübelbader gerufen worden. Anfänglich sey P. Quardian, nachhin auch P. Quido, dem er 2mal gebeichtet, bey ihm erschienen, sodann wären auch Herr Doctor und Bader angekommen, wo er von letzterm verbunden worden, und nachdem er über eine Zeit zu sich gekommen, seinen elenden Stand eingesehen und selbst erkennet, habe er die erste, und bald darauf um 2 Uhr herum auch die zweyte Beicht abgelegt, wornach er mit dem SS. Viatico und der heiligen letzten Oelung versehen worden.

Interrogat. 2dum.

Ob er dann diese gräuliche That vorhin nicht als sündhaft und unmenschlich angesehen habe?

Ad 2dum.

Es sey ihm freylich eingefallen, daß es eine schwere Beleidigung Gottes sey: es wehre sich ja auch ein Wurm um sein Leben, er glaube auch selbst, daß ein Mensch, der nur ein Quintel Verstand habe, zu einem solchen Extremum nicht schreiten könne.

Interrogat. 3tium.

Wie er dann bey solch selbst erkannten sündhaften und unmenschlichen Beginnen zu dieser That fürschreiten können?

Ad

Ad 3tium.

Dieß sey halt eine Wirkung eines immerwährenden Streits zwischen der Barmherzigkeit Gottes und seiner aus Desperation überhandgenommenen Passionen gewesen.

Interrogat. 4tum.

Ob seine Zimmer Thür verschlossen, oder nicht verschlossen gewesen?

Ad 4tum.

Die Thür wäre verschlossen gewesen.

Interrogat. 5tum.

Wer sie dann zugeschlossen hätte?

Ad 5tum.

Er hätte die Thür selbst verschlossen, zuvor aber, als diese That geschehen, sey er wohl 10. bis 12mal zu der Thür hinaus und wieder hineingegangen.

Interrogat. 6tum.

Warum er dann die Thür versperret?

Ad 6tum.

Dieß sey halt in seinen verwirrten Gedanken geschehen, aus Vorsatz hätte er selbe nicht versperret.

Interrogat. 7mum.

Wie dann sein kleiner Sackspiegel nächst dem Federmesserlein in das auf dem Boden schwimmende Blut gekommen sey.

Ad 7mum.

Von dem Spiegel wisse er nichts.

Interrogat. 8vum.

Wie und warum der Hausknecht zu ihm gekommen sey?

Ad

Ad 8vum.

Selber sey von freyen Stücken gekommen, und habe ihm einen Mariesteiner Magen-Balsam gebracht, da er doch vorhin niemal um diese Zeit zu ihm gekommen.

Interrogat. 9num.

Was denn der Hausknecht zu solcher That gesprochen habe?

Ad 9num.

Er wisse nicht, ob er, und allenfals was zu ihm, oder auch er zu selbem gesagt habe.

Interrogat. 10mum.

Wie er dann anietzo diese That selbst ansehe, da er dadurch so großes Aergerniß gegeben, und den geistlichen Stand prostituiret habe?

Ad 10mum.

Der Verstand könne freylich diese That nicht für löblich halten, indessen halte er es als eine pure Wirkung der Barmherzigkeit Gottes, daß er an dieser Wunde nicht gestorben sey.

Interrogat. 11mum.

Ob ihn nun diese schwere Mishandlung reue?

Ad 11mum.

Viel tausendmal habe es ihn schon gereuet.

Anmerkungen über obenstehende Aussagen.

Ueber die erste Antwort. Aus dem beym Ablesen hinzugefügten Beysatz erhellet, daß Inquisit blos allein wegen gemachter Hoffnung eines mildern Urtheils, nicht aber wegen der Edictal-Citation, und um

seinen

seinen Obern zu gehorsamen, erschienen sey. Ein gleiches geschah bey all übrigen, nach vorgängiger Flucht, bewirkten Erscheinungen. Ueberhaupt aber leget sich aus dieser und den übrigen Antworten klar an Tag, daß Inquisit diese gräuliche That mit Ueberlegung aus Verzweiflung begangen habe: wozu ihn weder squallor carceris (indem er in seinem Zimmer freyen Zugang der Luft und keine Ungelegenheit hatte, als die alle Leute im Sommer haben), noch die immer vorgespiegelte Härtigkeit, Unbarmherzigkeit und Verfolgung seiner ihm gehässig seyn sollenden Richter, verleitet haben, als welche ihm den Zutritt zu andern Priestern, wo er sich in seinem gottlosen Vorhaben hätte Raths erholen können, auch Zeit seines Aufenthalts in dem Seminario die ordinari Kost des Herrn Regens und der Alumnen gestattet, und diese ganze Zeit beyneben nichts als defensionem sui ipsius verlangt haben.

Diese mörderische That leget den ganzen Charakter, und das im Bösen erhärtete, zugleich auch gänzlich verwildete Gemüth des Hartmanns an hellen Tag zu jedermanns Abscheu hin. Hierauf wichen alle Hartmannische Bluts- und andere Freunde beschämt zurück: sie lerneten nun den Geist eines Mannes, der seiner selbst nicht schonte, von Grund aus kennen. Nach dieser grausamen Mordgeschichte würde gewiß jene grundfalsche, ehrenrühreriſche Klagschrift der Hartmannischen Befreundten vom 14. August, und die darauf gegründete Schutz- und Fürbitts-Schrift vom 22. September mit ihren verführenden Beleuchtungen nicht erschienen seyn, noch weniger aber die Göttingischen, Kemptischen, und Wekhrlschen Erhitzungen zum Nachtheile der Wahrheit das Tageslicht jemals erblicket haben.

Ueber die zweyte Antwort. Hartmann gestehet ein, daß er die Schwere der Beleidigung Gottes wohl eingesehen; er giebt durch das Gleichniß von dem Wurm seinen hierüber erregten natürlichen Grausen und Schauer ganz deutlich zu verstehen; und da er dieß begriffen, so war er wohl bey Sinnen, sohin

hat allein die tolle Wuth und das Uebermaaß der Leidenschaft, die Furcht Gottes, ja die Natur und die natürlichsten Empfindungen überwältiget. Es ist also wahr: peccator cum in profundum venerit, contemnit.

Ueber die dritte. Hier erkennt er die Barmherzigkeit Gottes, er entreisset ihr aber seine Hand mit Undank und Verhärtung, daß sie also seine Bekehrung nicht ausführen und vollenden können. Quid potuit Deus ultra facere? diu expectavit, ut ficulnea haec dignos pœnitentiæ fructus ferret; quid mirum, quod postea excidi fecerit?

Ueber die sechste. Es war nicht Verwirrung, wie er hier angiebt, daß er sein Zimmer versperret hat, sondern ... nicht; denn als der Hausknecht ohngefehr zu ihm auf das Zimmer kommen, und nach ihm umsehen wollte, die Thür aber zugeschlossen fand, eilte er nach dem Hauptschlüssel. Als er beym ersten Eintritt eine große Menge Blut, und darinn den Spiegel und das Federmesserlein liegen, ihn, Hartmann, aber todtschwach auf der Bettstatt sitzen sah, fragte er ihn, was er doch unternommen hätte? Die Antwort des Inquisiten war, er habe sich todtstechen wollen, und damit er darinn nicht verhindert werden möchte, habe er die Thür verschlossen.

Man überläßt hier einer ganzen unpartheyischen Welt das Urtheil, ob diese tödtliche Verwundung nicht wohlbedächtlich, und nach jenem lateinischen Grundsatze: Major est iniquitas mea, quam ut veniam merear, unternommen worden?

Ueber die siebente. Wer wird sich wohl bereden lassen, daß er vom Spiegel nichts gewußt, indem er doch in seiner ersten Antwort alle Umstände, wie er die That vollführet hat, genau bestimmet; es ist auch fast unmöglich, daß er ohne Beyhülfe des Spiegels auf einen einzigen Stich die Halsader sogleich und mit solcher Gewalt durchstechen können. Die Ursache dieser Verneinung dürfte wohl keine andere seyn, als hierdurch die vorgegebene Verwirrung scheinbar zu

machen;

machen; allein, da er sich des Querschnitts im Hals erinnert hat, wie hat er des Spiegels, der vor ihm mit dem Federmesser im Blute lag, vergessen können? Nun aber auch diesen Fall zugegeben, würde doch niemand wegen oben angegebenen Umständen auf eine die Vernunft übertäubende Verwirrung schließen können, außer in so ferne jeder, auch der überlegteste Selbstmord, eine eigne Art von Wahnsinn ist.

Hier müssen noch ein paar merkwürdige Anekdoten beygerücket werden, deren die erste die Harmannische Mordbegierde, die andere aber seinen saubern Vetter schildern.

1. Ein Priester aus dem Seminario fragte den Hartmann nach vollbrachter That, was ihn denn hierzu verleitet hätte: die Antwort war: er habe sich vor selber etlichemal erhenken wollen, es sey ihm aber jedesmal mislungen, weil entweders das Band abgerissen, oder der Nagel gewichen sey, um nun seinen Tod sicher zu bewirken, wäre er auf dieses Mittel verfallen. Auf weiteres Befragen, was ihn denn zu einem so gewaltthätigen Tod vermöget hätte, versetzte Hartmann, Schand und Spott, die er nun überall erdulden müßte, und eine zu befürchtende ewige Einkerkerung.

Gab es denn wider die lebenslängliche Einsperrung kein anderes Mittel, wodurch er sein verdientes Schicksal mildern, und nach und nach hätte gänzlich entfernen können?

Man sagte ihm im letzten Examine, er solle nun seine einbekennte und sonstige große Verbrechen ernsthaft bereuen, und durch eine christliche Beicht und Buße zu tilgen suchen; dieß sey glaublich die letzte Gnade, die ihm Gott anerbiethe, er solle sie nicht verwerfen, um nicht dem Gerichte Gottes heimzufallen, wenn er sich von seiner Langmüthigkeit nicht bessern ließe: wenn er Zeichen einer wahrhaften und standhaften Besserung gegeben hätte, würde auch der Fürstbischof beym Sentenze die Barmherzigkeit und Güte der Strenge und Schärfe vorzuziehen keinen Anstand nehmen. Die

Antwort auf diesen wohlgemeynten Vortrag wird man von einem vernünftigen, minders von einem sonst so schlauen, und in der Verstellungskunst so sehr geübten Mann wohl kaum erwarten: sie war folgende: Vor erhaltenem Endurtheil könne er sich weder zur Reue noch zur Beicht bequemen. Was er hier zu thun verweigert, das thut er nachhin in der gleich unten beyzubringenden von seinem Advokaten verfertigten und von ihm unterschriebenen Bittschrift an den höchstsel. Fürstbischof.

2. Nach oben erwähnter Verwundung ließ sich des Hartmanns Vetter bey ihm anmelden; er ließ ihm aber hinaus sagen, er brauche ihn nicht, und lasse ihn nicht vor. Auf des Vetters und anderer Anwesenden Zudringen erlaubte er es endlich, und redete ihn folgender Gestalten an: Hier siehet er seinen gottlosen Vetter, nehme er sich hieraus ein Beyspiel, zumal er eben so liederlich, und bessere er sich in Zukunft. Man könnte die Wahrheit dieser Warnung mit einem actenmäßigen Facto bestärken, allein, man hält mit selbem noch zurück.

Dieser Vetter ist eben derjenige, welcher während der Inquisition alle Mährchen überall zusammgetragen, falsche Bezüchtigungen gegen die Commissarios erdichtet, und sich zu den niederträchtigsten Handlungen, und zur Verbreitung der gröbsten Lästerungen gebrauchen lassen.

Lit. K. 2.

Nach dem Schluß des obigen Protokolls wurden ihm, Inquisiten, folgende weitere Fragen commissionaliter vorgetragen.

Interrogat. Imum.

Ob er sich lang mit seinem Advokaten wegen seiner Defension beredet habe?

Ad

Ad Imum.

Am nämlichen 21. October (wo das Examen geschlossen, und die Defension ihm zugestanden worden) habe er Nachmittag ersagten Causidicum zu sich rufen lassen, wo ihm derselbe eröffnet, daß man die Abschreibung der Acten a Commissione verlangen müsse, um die Defension behörig machen zu können: er Constitut habe sich aber darauf geäußert, daß das Abschreiben derselben den Prozeß nur verlängern, und noch kostbarer machen würde, auch in der Hauptsache die Defension nicht viel helfen dürfte, so sey er gesinnet, seiner Defension zu renuntiren, und sich der Sententiæ primæ Instantiæ zu unterwerfen.

Interrogat. 2dum.

Ob er von der von seinem Advokaten übergebenen Renuntiations-Schrift was gewußt, und damit verstanden gewesen?

Ad 2dum.

Ja, er sey damit verstanden gewesen, der Advokat sey aber der Zeit nicht mehr zu ihm gekommen.

Interrogat. 3tium.

Ob er oder sein Advokat diese Renuntiation aufgesetzet habe?

Ad 3tium.

Sein Causidicus Lang habe gegenwärtig abgelesene Renuntiation gemacht, und er, Constitut, habe selbe unterschrieben.

Interrogat. 4tum.

Wer ihm diese Renuntiation zur Unterschrift vorgelegt habe?

Ad 4tum.

So viel er sich noch erinnere, habe ihm selbe Priester Arnold zum Unterschreiben überbracht.

 Inter-

Interrogat. 5tum.

Ob er dessen ganzen Inhalt gelesen und überdacht habe?

Ad 5tum.

Er habe sie zwar gelesen, aber in seiner dortmaligen Consternation hätte er den Inhalt derselben nicht recht eingenommen: erst anietzo, da man ihm eben selben nochmalen vorgelesen, habe er erst deutlich den ganzen Inhalt verstanden.

Interrogat. 6tum.

Ob dieß sein ernstlicher Wille gewesen, und annoch sey?

Ad 6tum.

Ja, der ganze Inhalt sey sein Wille und Meynung.

Interrogat. 7mum.

Ob er dazu nicht gezwungen, oder auf andern Wegen dazu verleitet worden?

Ad 7mum.

Nein, er thue dieses freywillig.

Hierauf hat man ihm, Constituten, nochmal freygestellet, seine Defension, auch mit Zuziehung eines andern immer beliebigen Causidici vorzunehmen. Zu dem Ende hat man ihm die Acta in originalibus, jedoch in Gegenwart eines Herrn Commissarii, Herrn geistlichen Raths D. Adam, oder Priester Arnolds vorzulegen, und einzusehen, oder aber abgeschriebener sine arbitris zu überreichen sich neuerlich erbothen.

Respond. Er, Constitut, nehme dieses gnädige Anerbiethen mit unterthänigem Danke an, und wolle sich die originalia in Gegenwart eines zu bestimmenden arbitri erbethen haben, damit er entweder allein, oder mit Zuziehung eines Causidici seine Defension verfertigen möge. Wo er sich noch weiters äußerte, daß

daß er es seinem Causidico wolle wissen lassen, ob er ihm hierinn beystehen wolle, oder nicht.

Conclusum.

Wird ihm das erbethene Einsehen der Original-Akten, jedoch in Beyseyn H. G. R. Schildknechts, und Priester Arnolds verwilliget.

Hierauf wurde ihm das heutige Constitutum nochmalen vorgelesen, und von ihm eigenhändig unterschrieben.

Thomas Hartmann. *mppria.*

Lit. L.

Protocollum

Actum in Seminario Epali den 10ten Nov. 1780.

Obigem Concluso zu Folge verfügte sich G. R. Schildknecht mit den sammentlichen Inquisitions-Akten in das Bischöfliche Seminarium, und begab sich mit Priester Arnold qua teste in das Zimmer Pfarrer Hartmanns: dem sogleich alle Acta vorgeleget, und besonders auch die erbethenen passus vorgelesen worden. Wornach er sich geäußert, er wolle sich nur in ein oder andern Umständen seiner Einbekenntnisse einiger Maßen rechtfertigen.

Vom 10. Novemb. bis den 22. sah und hörte man nichts von Verfertigung der versprochenen Defension, endlich ersagten 22. verlangte Advokat Lang die acta originalia, oder copias vidimatas von selben, um daraus sehen zu können, ob, und wie eine neuerlich wieder zugestandene und gleichsam abverlangte Defension zu verfertigen sey.

Zu solchem Ende wurde gemeldter Causidicus auf den 29. Novemb. item zur Commission berufen, und ihm die Frage gestellet, was für Acta, und zu welchem Ende er dieselbe einzusehen begehre, worauf sich selber folgender Gestalten ad Protocollum vernehmen lassen:

Lit. M.

Curiarum Advokat Lang wünsche nichts sehnlicher, als daß diese ganze vorliegende Inquisitionssache solcher Gestalten gnädigst möchte auseinander gesetzt werden, daß eines Theils dem Publiko Genugthuung geschehen, andern Theils aber dem Pfarrer für sein ewiges Seelenheil genugsame Vorsehung getroffen werden möchte. Beydes, glaube er, könne dadurch ganz ohnschwer erzielet werden, wenn er, Pfarrer, für seine noch übrige Lebenstage in ein Kapuziner oder Franziscaner Kloster gethan würde: er, Pfarrer, wünsche sich aus Scham und Reue über seine begangene Fehler nichts sehnlichers, als in einem solchen Kloster Buße wirken, und sein Seelenheil besorgen zu können. Würde man ihm in diesem seinem inständigen Verlangen gnädigst deferiren, so ergebe sich von selbst das Unnütze all fernerer Defension.

Indessen wolle er, Causidicus, zu seiner selbst eigenen Sicherheit, und damit der Pfarrer nicht seiner Zeit sagen könnte, er habe sich coram Rma. Commissione über Umstände erkläret, über die er seine vorgängige Einwilligung nicht gegeben, selben vordersamst besprechen, und seine eigene schriftliche Erklärung abbegehren, um sich hiedurch coram Rma. Commissione genüglich rechtfertigen zu können.

Sollte aber dieser gewiß dem Pfarrer heilsame Vorschlag nicht zur Wirklichkeit kommen können, und gegen den Pfarrer in via Juris verfahren werden müssen, so glaubet er, Anwald, vermöge seiner Pflichten verbunden zu seyn, die seinem Clienten vergünstigte Rechtswohlthaten hiemit in salvo zu erhalten, um die rechtliche Defension, dann sammentliche hierzu erforderliche Acten=Abschriften unterthänigst anzustehen. Desuper &c.

Anerinnerung.

Man nahm dieses Ansuchen ad referendum Celsissimo, und versprach solches bey Höchstselben nach

Mög=

Möglichkeit zu unterstützen. Es geschah auch sogleich durch Vicar. Gener. Allein Ihro Hochfürstl. Gnaden versetzten: kein einziger Ordensstand würde einen so boshaften, widerspänstigen, und wegen seinen Missethaten überall verrufenen Menschen annehmen; sie könnten es auch niemand zumuthen: es sey nichts anders übrig, als ihn, zur wohlverdienten Strafe, in allhiesigem Schloß ad carceres perpetuos zu nehmen.

Dessen ungeachtet tentirte es Vicar. Gener. bey dortmaligem Kapuziner-Custos R. P. Philippo Nerio, der aber die oben schon angeführte Antwort ertheilet hatte.

Hier findet man, zu Vereitelung so vieler ausgesprengten Lästerungen, und zur Beschönung des Hartmanns ausgesonnenen, falschen Vorspieglungen, nothwendig, einen Brief, welchen Hartmann den 30. October an Ihro Hochfürstl. Gnaden höchstsel. erlassen, und sich darinn lebhaft selbst abgeschildert hat, aus der Urschrift wörtlich beyzufügen. Er lautet also:

Lit. I. 2.

Hochwürdigster, des Heil. Röm. rc.

Euer Hochfürstl. Gnaden rc. Mitleid volles Vaterherz erstrecket sich nicht blos auf die nothleidende Unschuld, selbes ist auch gewohnt, sich des Lasterhaften, wenn er den Gräuel seiner Missethaten erkennet, und über selbe ernstliche Reue zeiget, zu erbarmen, und dem strafenden Arm der Gerechtigkeit, mittels Vorkehrung höchster Fürsten-Gnade Einhalt zu thun.

Zu Euer rc. höchsten Gnadenthron fliehe ich unter der hartdrückenden Last unzähliger Schandthaten; jezt erst, da mich die unendliche Gütig- und Barmherzigkeit Gottes vom Rande meines nahen ewigen Verderbens auf eine gewiß ganz wunderbare Weise gleichsam mit Gewalt zurückgezogen, und mir über meine entsetzliche Laster die Augen öffnete, sehe ich mit Schauer und inniglicher Reue auf die Schwere meiner Verbre-

chen zurück, und ich hoffe, daß mir der große, unendlich barmherzige Gott meine viele und große Sünden werde verziehen haben: wenn nun aber Gott, das allerhöchst- unendlich- gütige Wesen mir großen Sünder Gnade und Barmherzigkeit angedeihen ließ, so lebe ich auch der trostvollesten Zuversicht, Euer ꝛc. werden Gnade vor Gerechtigkeit walten, und mich mit ewiger, von aller menschlichen Gesellschaft trennender Einkerkerung um so mehr fürstmildest verschonen, als ich ohnehin sehr stark zur Melancholey geneigt bin, und hiedurch in neue Gefahr, meines ewigen Seelenheils verlurstiget zu werden, gerathen dürfte.

Ich sehe also unter ausdrücklicher Verzicht auf alle weitere Rechtfertigung und sonstige Rechtsmittel einem gnädigsten Urtheil tröstlich entgegen, und geharre in demüthigster Erniederung

Euer ꝛc.

Eichstädt
den 30. October 1780.

demüthigster

Thomas Hartmann,
Pfarrer zu Roppertsbuch mppria.

Anmerkung.

Hier siehet man nun den vorhin unbescholtenen, rechtschaffenen, und nur aus blinder Passion, unmenschlichen Leidenschaften, Haß und Rachgierde ꝛc. den Commissarien und Gezeugen äußerst und gewissenlosester Weise, wegen einem vor 20 Jahren begangen haben sollenden, sohin schon lang präscribirten, fleischlichen Vergehen bis zum Tode mit größter Unbarmherzigkeit und Grausamkeit verfolgten Hartmann in einem von ihm selbst geschilderten Bild, welches er aus seinen überall bekannten, und ad Protocollum angegebenen Geständnissen gestaltet hat.

Er miskennet keineswegs, eine lebenslängliche Einkerkerung wegen seinen großen Verbrechen verdient

zu

zu haben, nur bittet er damit verschont zu werden, weil er, wie er vorgiebt, zur Melancholey sehr stark geneigt sey, worüber er aber wenige Zeugen und Gründe würde aufgebracht haben; maßen landkündig ist, daß er bey allen Zusammenkünften die lustigste Person gemacht, und deswegen bey vielen sich in Gunst gesetzet.

Er will mit inniglicher Reue auf die Schwere seiner Verbrechen zurückgesehen haben: sie wäre wohl recht sehr zu wünschen gewesen! allein, wenn man auf die Früchte und Folgen derselben hinsieht, so ist es schwer zu glauben.

Weiters macht er auf all fernere Rechtfertigung vollständige Verzicht: da aber der Bischöflichen Commission die Verschlagenheit und Verstellungskunst des Inquisiten nur gar zu wohl bekannt gewesen, so hat man ihm, um allen weitern Kalumnien und Inzichten den Weg zu unterlegen, unterm 7. November, wie oben bereits gemeldet worden, neuerlich wieder die Defension angeboten, die er auch mit Dank angenommen, und nachhin durch seinen Causidicum Bedingnißweise durch Abverlangung der Acten betrieben hat.

Indem man nun vom 21. October, wo ihm, Hartmann, die Defension zugestanden worden, bis den 29. November, von da an wiederum bis auf den 12. December derselben vergebens entgegen gesehen hatte, und man mit Händen greifen konnte, daß er keine Defension zu machen, sondern nur den Sentenz weiter hinauszuschieben trachte, so wurde H. G. R. Schildknecht nochmal in das Seminarium abgeordnet, damit er ihn, Hartmann, das letztemal vor Gezeugen befragen soll, ob und wann er seine Defension zu übergeben gesinnet wäre?

Hartmann erbat sich 3 Tage zu Wählung eines andern Advokaten aus, und bat zugleich um einen längern als 14tägigen Termin zu seiner Defension.

Bey solch actenmäßiger Lage der Sache fragt sich nun, wer hat diesen Inquisitions-Prozeß verlängert, der Richter oder Hartmann? alle vorhandene Acten bewei-

beweisen das Letztere. Denn selber hatte die ersten 10 Tage, nämlich vom 19ten bis 29sten April mit seinem sträflichen Ungehorsam im Erscheinen hingebracht, den 29sten appellirt er nach Maynz: inzwischen verfloß ein ganzer Monat, und er konnte erst auf den 29. Juni wieder zitirt werden: endlich hat man ihn nach 2maliger fruchtlosen Zitation per Bedellum anher bringen müssen. Nach 15tägigem Aufenthalt im Seminario ergriff er den 15. August die Flucht, und erst am 9. September kam er wiederum zurück. Den 21. October wurde ihm die Defension gestattet, den 23. ejusd. aber verwundete er sich gefährlich: unter dem Vorwande einer zu verfertigenden Defension kam der 16. Tag des Monats December an, und an diesem macht er sich wiederum flüchtig, und ob er gleich wieder per edictum publicum auf den 8. Jänner 1781. peremptorie, & sub pœna agnoscendæ contra ipsum contumaciæ, ferendæque sententiæ zitiret worden, so ist er dessen ungeachtet dennoch nicht erschienen, hat sich auch nicht nach Maynz gewendet. In dieser Contumacia verharrte er bis in die Mitte des Monats April, wo er endlich auf vieles Zudringen seiner Freunde, und in Hoffnung einer gütigen Vermittelung erschienen ist. Nachdem er sich aber in seiner Hoffnung betrogen fand, (denn niemand wollte oder getrauete sich mehr eine Fürbitte für diesen Halsstärrigen, Gott- und Ehrvergessenen, boshaften, und wider sich selbst grausamen Unmenschen einzulegen,) nahm er den 3. May wieder seine Zuflucht zu jenem allen Uebelthätern gemeinen Mittel: erupit, evasit. Man würde ihn auch wahrscheinlicher Weise nicht mehr gesehen haben, wenn nicht Ihro Hochfürstliche Gnaden, von seinem Aufenthalt benachrichtet, ihn noch selbigen Tag hätte aufheben, und anhero in das Seminarium überliefern lassen.

Vom 4. May erhielt man ihn bis auf den 16. desselben Monats, wo er sich wieder durch List und gebrauchte Gewalt aus seinem Verwahrungsorte losgerissen, und in das Kapuzinerkloster geflüchtet hat.

Mit-

Mithin hat Hartmann durch seine Maynzer-Reise und Flucht 6 Monat und 6 Tage, mit seiner immer hinausverlegten Defension aber 26 Tage, sohin in allem 7 Monat und etliche Tage geflissentlich hingebracht, und dadurch sowohl, als durch andere boshafte Intriquen die Beendigung der Inquisition gehinderet: denn jeder Schritt der Commission wurde angestritten, durchgelassen, und mit großem Lärmen nach Maynz berichtet, wo aber der Gegentheil, wegen disseitigen wahren Gegenberichten, niemal mehr angehöret worden.

Es hat also das gewaltige Lärmenblasen der Hartmannischen Parthey sich nicht so fast in einer beglaubten Unschuld des Hartmanns, (denn man schalt ihn nach seiner Verwundung und bekannt gewordenen schweren Verbrechen selbst als einen gottlosen Menschen) sondern mehrers auf die galligen Privat-Leidenschaften und Abneigung gegen die Commission, besonders gegen Vicar. Gener. ganz allein gegründet.

Wenn Vicar. Gener. ein so ungerechter, rach- und blutgieriger Richter ist, wie man ihn nun in öffentlichen Schriften dafür ausgiebt, und nur recht verabscheuungswürdig machen will, wie haben dann Ihro Hochfürstliche Gnaden ihn gegen ein Hochwürdiges Domkapitel und andere schützen und manuteniren? wie hat ein Churfürstliches hohes Metropolitangericht nach so vielen harten Beschuldigungen ihn fortwirken lassen können? wie konnte der von ihm, mit Beystimmung beyder Herren Concommissarien, verfaßte Sentenz von dem höchstseligen und dermal regierenden gerechtesten Bischofe, auch 2malen in Rom gutgeheissen werden? Endlich wie hat ein hochwürdig- regierendes Domkapitel ihn bey noch unentschiedener Caussa als Vicarium Interregni annehmen? und Ihro Hochfürstl. Gnaden ihn in dieser Würde wieder bestättigen können? Man lässet jedem unbefangenen, gewissenhaften und menschenfreundlichen Schiedrichter das Urtheil über.

Aus allem, was bishero ex actis angeführet worden, leget sich ganz offenbar an den Tag, daß die Bischöfliche Commission rechtlicher Ordnung nach, und durch-

durchaus gelinde mit einem äußerst verwegenen, halsstarrigen, rachgierigen, verläumderischen, und bis auf den Grund des Herzens verdorbenen Menschen verfahren sey, ingleichem daß man alle jene Wege, wo man diesen herumirrenden Kain zur Buße bringen zu können glaubte, eingeschlagen habe: daß aber alle Bemühungen bey ihm fruchtlos abgelaufen seyen, und er dadurch nur mehr verhärtet worden, und endlich so weit gekommen, ut abiens laqueo se suspenderit.

Zuletzt verdient noch ein vom Herrn Causidico Lang an den Pfarrer Hartmann unterm 12. Decemb. 1770. eigenhändig gestellter Brief, der über die ganze Inquisition großes Licht verbreitet, und die wider die Commission ausgerufene Kalumnien vereitelt, angeführt zu werden. Selber ist Vicario generali von dem dortmaligen Herrn Repetitor Seminarii Priester Arnold, sammt einer Maynzischen Prokurators Quittung, dann 8. fl. baaren Geldes, so bescheinet worden, übergeben, und von selbem ad acta hinterlegt worden.

Lit. O.

Von Haus den 12. Decemb. 1780.

Hochwürdiger Herr!

Nicht unbillig mußte ich mich befremden, daß ihr unartiger, und an ihrem Verderben, obschon nicht aus Bosheit, gewiß doch aus Dummheit mitarbeitender (a) Vetter von mir sogar mit Bedrohung jene Gelder, die auf ihr und ihrer Freunde Geheiß vom Obley-Amt und Fabrik-Amt wider Willen in Empfang nehmen mußte, zurückfoderte, die ich ihm bereits im Monat October gegen Quittung auf Assignation bezahlte. Sie

(a) Dieses Zeugniß bekräftiget, was eben von gespielten Intriquen und Aufwieglungen, dann immer vorgespiegelter Hülfe allbereits schon erwähnet worden. Dieser jüngere Hartmann hat seinen Vetter immer in seinem harten Sinn bestärket.

Sie haben mir laut Quittschein dd. 29. Octob. h. a. 145. fl. bescheint, und 150. fl. habe ich vor sie eingenommen, als 30. fl. vom Fabrik-Amt (wovon ich selbst ihrem Vetter, wie ich mit dem mir von ihm ausgestellten Schein belegen kann, 5. fl. zugestellet habe, um sie durch ihren Provisor unter die Arme auszutheilen) und 2. Quartal mit 120. fl. vom Obley-Amt (b). Was will also dieser importune Mensch mehr haben? Weil sie mir befohlen, dem Procurator Diell nach Maynz zu schreiben, und von ihm seine Rechnung über ihre Pränumeration a 3. Carld'or abzufordern, so that ich es, und er schickte mir selbe nebst dem Rest, den ich aber zu Dietfurt durch einen Expressen mußte abholen lassen, weil das Felleisen kein Geld mehr aufnimmt. Hier haben sie den Rest ihrer 2. Carld'or, welcher nach abgezogenem meinem 14. fl. betragenden Deservit noch 8. fl. ausmacht (c). Schicken sie mir durch Herrn Arnold vor den Procurator Diell über den Empfang dieser 2. Carld'or eine Quittung, und lassen sie ihrem Vetter wissen, er solle mich mit ferneren Grobheiten verschonen, oder ich muß ihn im Vikariat verklagen, und sagen sie ihm auch, daß ich (Gott sey es gedankt) weder meiner heiligen Religion, noch Amtspflichten so wenig ingedenk sey, daß mich ein Liederlicher . . . wie ihr Vetter ist, auf selbe zu erinnern nöthig hat: er soll nur auf sich sehen, und ich wünsche ihm nichts sehnlichers, als daß er aus ihren traurigen Beyspielen belehrt, sich künftig eines seinem Stand mehr gemeßnern Wandels befleißen möchte, als er zeithero nicht gethan (d). Ich glaube gar nichts anders,

(b) Dieß ist ein pfärrliches Competenz, wovon man dem Vikariat zur Unterhaltung des Hartmanns und seines Provisoris nichts zugelassen.

(c) Dieser Prozeß, und die Maynzer Reise hat Hartmann, eigener Geständniß nach, über 300. fl. gekostet, und dieß muß nun die Kirche büßen.

(d) Diese Schilderung unterstützt die obige zwote Anekdote.

ders, als daß ihre Vetter eine jener unbesonnenen und nur blos auf das Zeitliche sehenden Menschen wären, die Sie von ihrem guten Vorsatz, den Gräuel ihrer häßlichsten Laster in einem entfernten Kloster abzubüßen, abrathen und ausreden helfen. Ipsi viderint, wenn Sie auch an ihrem ewigen Seelenheil scheitern sollen, das der barmherzige Gott verhüten wolle. (e)

Ich bin gegenwärtig um nichts mehr, als um ihr Seelenheil bekümmert, und fürchte recht sehr, ob Sie nicht selbst gegen die rufende Stimme der Gnade Gottes ihre Ohren verschließen. Doch ich habe gethan, und werde noch ferner thun, wenn ich kann, was einem guten Christen zu thun oblieget: ich bin vor Gott in meinem Gewissen ihrethalben rein. Gott kennet das Innerste der Herzen; dieser weiß, daß ich bey ihrer Patrocinanz gewiß die reinsten Absichten hegte: die Ehre des Clerus gegen gottlose Verläumder und Lästerzungen zu schützen, waren die Haupttriebfedern, die mich ermunterten, daß ich mich ihrer annahm; dann ich müßte selbst der lasterhafteste Mensch von der Welt seyn, wenn ich in Ihnen als einem Priester so viele Schandthaten gesucht, oder nur geargwohnet hätte, als ich jetzt erst gefunden habe: diese ihre gräuliche Verbrechen, und nicht Herrn Vicarius Generalis, wie die Ihrigen kalumniantischer Weise aussprengen, haben mich von ihrer weitern Vertheidigung zurückgeschreckt. Ich müßte lasterhafter, als Sie selbst seyn, wenn ich Sie bey so klar vorliegenden Thatsachen vertheidigen wollte. Sie haben (da werden die in actis vorfindlichen und einbekannten Lasterthaten benennet) nicht nur simpliciter, sondern iterato confessirt, ihre Confession subscribirt, und mit äußerlichen Zeichen der Reue bestättiget. Nun will ich den Menschen sehen, der unverschämt und gottlos genug ist, zu vertheidigen, daß Sie nicht lasterhaft sind. Und mir will man vorwerfen, Herr General-Vikarius habe mich intimitiret.

(e) Einen schrecklichen Tod haben ihm seine beste Freunde, die ihn am besten kannten, öfters vorgesagt.

tiret. Ich sage ihnen, daß ich vollkommen überzeugt bin, daß Herr General-Vikarius die Gerechtigkeit der Gnade zu unterordnen pflege, und um nichts mehr, als um ihr Seelenheil bekümmert sey. (f) Hören Sie die Großmuth eines Menschen, eines Christen, eines Richters, Herr General-Vikarius war selbst jener, der Celsissimo ihretwegen Vorschläge gethan, mehr Gnade als Gerechtigkeit gegen Sie zu gebrauchen, und einen solch ehrlichen Mann, der mit Vergessung aller jener groben Unbilden, die Sie ihm durch ihre Lästerzunge zufügten, ihr wahrer Freund und keinesweges feind ist, wie Sie fälschlich glauben, wollen Sie beschuldigen, daß er mich intimitirt habe. Ich rufe den Herrn Official, und Herrn Schildknecht zu Zeugen auf, ob er mir in dem Commissorial-Vorstand nicht selbst alle Akten in ordine ad defensionem angebothen, ob er nicht derjenige war, der gegen einen andern behauptete, daß man mir auch die Akten der Generalinquisition extradiren wolle. Ihr Freund soll sich bey solchen offenbar das Gegentheil erweisenden Wahrheiten ihrer schwarzen Kalumnien halber ins Herz hinein schämen. Ich bin aus dem gegen mich geäußerten Betragen des Herrn General-Vikarius überzeugt, daß er mir niemal abgeneigt war, und ich kann also nicht glauben, daß er mir, wie Echter vielleicht übel gehört, gedrohet haben soll. (g) Wenn ich ihre Vertheidigung möglich, oder ihnen zuträglich gefunden hätte, so glauben sie sicher, daß mich kein Respectus humanus soll abgehalten haben, meinen Pflichten minder getreu zu seyn, zumalen ich aus mehrfälliger Erfahrung überzeugt bin, daß unser gnädigster Fürst jene Diener nicht mit Ungnade, sondern vielmehr mit

(f) Die Probe hierüber macht der ebenfalls beygelegte Auszug aus dem Gutachten des General-Vikarius.

(g) Vicar. Gener. versichert, daß ihm die zugemuthete Bedrohung niemals beygefallen, minder entwichen sey.

Gnaden ansieht, die ihre Amtspflichten treulich erfüllen. Bishero hab ich mich ihrer mit gutem Gewissen rechtlich annehmen können, weil sie mich durch falsche Vorstellungen in Irrthum führten. Gegenwärtig aber, da ich von ihren Lasterthaten überzeugt bin, würde ich defensor iniquitatis & sceleris seyn, wenn ich Sie ferner im rechtlichen Wege defendiren wollte. Daß Sie sollen um Gnade flehen, zur ernstlichen Buße und standhaften Besserung alle mögliche Mittel ergreifen, kann und muß ihnen als Christ als ehrlicher Mann rathen. Ich bitte Sie noch einmal um alles, was ihnen nur noch heilig in der Welt ist, lassen Sie sich nicht länger von den bösen Eingebungen des Satans in Fesseln halten, thun sie Buße, stehen Sie von aller Defension ab, bitten Sie zu Gott um seine Gnade und Beystand. Ich versichere Sie, unser gnädigster Herr wird alles weit leichter machen, als Sie sich einbilden. Ich habe den Herrn General Vikarius für Sie gebethen (lassen Sie fragen, wenn Sie es mir nicht glauben) er möchte nur machen, daß Sie *nicht* eingesperret werden; aus seiner huldreichen Antwort kann ich Sie versichern, daß man gegen Sie nicht nach der Schärfe der Canonen verfahren wird. Fügen Sie sich doch einmal, Herr Syndicus Beckl, den Sie so, wie mich betrogen haben, läßt Sie auch ermahnen, ja, er läßt sie bitten, Sie sollen sich fügen (h); das Domkapitel hat die größte Freude, wenn Sie sich bußfertig zeigen. (i) Es ist ja nicht unmöglich, daß Sie nach ernstlich gethanener Buße und bewiesener Besserung wieder ganz zu Gnaden bey unserm gnädigsten Herrn, der wahrhaft ihr liebreicher Vater ist, aufgenommen, ihre dermalige Laster vergessen, und zu Ehren gemacht werden können. Wir haben ja Beyspiele genug von seinem zarten Vaterherz. Und ist dann noch einer

(h) Man besehe dagegen das Schreiben vom 22. Sept. 1780. mit ihren Beleuchtungen.

(i) Dadurch bewähret sich, was oben schon von Zurückweichung der Hartmannischen Freunden und Patronen gemeldet worden.

einer jemals verstossen worden, wenn er Buße gewirket und Besserung gezeiget hat? Folgen Sie meinem bestgemeynten Rath, stehen Sie von aller Defension ab, bitten Sie den gnädigsten Herrn, daß Er Sie in ein entferntes Kloster thun möchte, und es wird mit der Hülfe Gottes alles gut gehen. Wollen Sie aber mir nicht folgen, so überlasse ich Sie ihrem traurigen Schicksale, und werde nur Gott bitten, daß er ihrer dort ewig schonen möchte. Ich bin, und bleibe ihr wahrer Freund

Lang Advoc. *mppria.*

Ueberhaupt ist dieser Brief eine vollständige und unverwerfliche Widerlegung aller wider die Bischöfliche Commissarien und ihr Verfahren ausgestossenen, und hingeschriebenen Injurien, Kalumnien und falschen Inzichten. Denn wer kannte wohl den Hartmann, dessen Gemüthsart, Ränke, Bosheit, Verstellung, Verschlagenheit, Verwegenheit und Unverschämtheit, Wiedersetzlichkeit und Rachgierde besser, als Herr Causidicus Lang? Wem waren seine gebrauchte Liste, die gespielte Intriquen, gemachte Verhetzungen und böse Absichten mehr als ihm bekannt? Wer hat die falsche Ausstreuungen, dann alle eingeschlagene krumme Nebenwege, Verläumdungen und Aufhetzung der Hartmännischen Freunde näherѕ kennen lernen, als er?

Man kann auch ihm, Herrn Causidicus, die Unwahrheit nicht zu schulden legen, denn was er schrieb, ist aktenmäßig: noch eine Untreue aufbürden, denn er schrieb alles an ihn, Hartmann selbst, und ist durchaus notorisch. Von einer Schmeicheley, so er etwa der Commission soll gemacht haben, spricht ihn sein ganzes Betragen, und die im Namen des Hartmanns und dessen Freunde verfertigte bissige Schrift vollkommen los. Zudem ist dieser Brief erst nach dem Tod des Hartmanns durch Herrn Arnold übergeben worden. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß ein ehrlicher und gelehrter Mann sich eines so niederträchtigen und gleißnerischen Mittels bedienen sollte.

Er schilderte den Hartmann nach der Natur und nach seinem eigenen Bekenntniß: und wie konnte es ihm misfallen, da er sich bey seinem letzten Daseyn im Wirthshaus zu Roppertsbuch mit noch häßlichern Farben entworfen.

Er schreibt: Hartmann habe ihn, Herrn Synd. Beckl und andere, durch vorgeschützte Unschuld betrogen. Es war auch so: denn auf Befragen, ob er aber auch, wie er vorgebe, unschuldig sey? sagte er: er wolle seine Unschuld überall sine Præside defendiren.

Præcedenti facti seriei adjunctos in his foliis Extractus Protocollorum inquisitorialium, nec non Literarum Copias cum suis autographis a Lit. A. usque O. incl^{ve} a me inspectis, colligatis ac subsignatis verbaliter concordare, Ego infra scriptus Notarius Apostolicus præsentibus fidem indubiam facio Eichstadii die 18. Martii 1784.

In fidem

(L.S.) *Franciscus Antonius Gosner,*
Proto & Notarius Apostolicus, Publicus, Juratus, Romæ Immatriculatus. mppria.

Lit. N.

Auszug

aus dem rechtlich ausgeführten Gutachten Herrn Vicarii generalis vom 5. December 1780. welches nach vorgegangener Uebereinstimmung der übrigen zwey Herren Commissarien, an Ihro Hochfürstliche Gnaden Bischof Raymund Anton höchstsel. übergeben worden. Worinn anfänglich alle schwere Hartmannische Verbrechen, worüber er sein eigenes Geständniß abgegeben, auch beynebens überwiesen worden, sammt den auf jedes Delictum in Jure gesetzten Strafen an- und ausgeführet worden; nach solchen folgte das Gutachten, wie er, Hartmann, aus fürstlicher Gnade und Milde bestrafet werden könnte.

Diese Canones und allgemeine Lehre der Kanonisten, welche auch nur auf ein einziges atrox crimen die Deposition verordnen, sind zu klar und auffallend, als daß sie in Zweifel, minder in einen Widerspruch gezogen werden können; daher sehe ich nicht, wie man ohne Verläugnung der richterlichen Pflichten, und ohne sich selbst bey Gott eine Verantwortung zuzuziehen, so viele, verschiedene, abscheuliche, und zur Zeit weit und breit bekannte ärgerliche Schandthaten als Richter (*) mit einer gelindern Strafe belegen könne; Judex enim non debet esse clementior Lege. Authent. de Judic. & S. Thomas dicens: in iis, quæ sunt determinata secundum Legem divinam vel humanam, non est Judicis misericordiam facere. Quin imo Judex sine causa minuens pœnam, plures incurrit pœnas. L. Servos C. de vi publ. Dahero könnte und sollte

(*) Der Richter hält sich als Richter an die *Statuta*: als Menschenfreund mildert er die Schärfe des Gesetzes. Beydes thut der Vicarius Generalis in diesem Aufsatze.

2do nach der pünktlichen Verordnung sowohl geist- als weltlicher Rechte, wider ihn Inquisiten, post tot, & tanta, tantoque tempore continuata Crimina, ob contumaciam ferream, & continuam, fugam hactenus bis arreptam, ob suicidium firmiter decretum, & præmeditatum, vulnusque lethale studiose, & clausis januis sibi illatum, morte solum casuali famuli adventu impedita, atque ob spem omnem emendationis secuturæ præcisam, als vere incorrigibilem procediret, und er mit allem Rechte juxta Cap. 27. de V. S. zur ewigen Gefängniß condemniret werden, ut ibi prout in dict. cap. Innocentius Papa statuit, pane doloris, & aqua angustiæ sustentetur, atque commissa defleat, & flenda non committat.

Dessen ungeachtet wäre ich der unterthänigst, jedoch unzielsetzlichen Meynung, daß wenn Inquisit sich reumüthig bezeigen, und auszeichnende Merkmale einer wahren und ungeheuchelten Buße und Besserung von sich geben würde, Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. die pœnam carceris perpetui, nach dem inständigen Bitten und Verlangen desselben, in pœnam detrusionis in aliquod Monasterium gnädigst abändern könnten (*).

Die Ursachen, die mich hierzu vermögen, sind diese:

Imo: Ist Inquisit ein schwarzgalliger Melancholicus, der von Natur aus zu einem heftigen, und in allem Betracht unmenschlichen Zorn, und zur Nachgierde geneigt ist, der wegen seinen gräulichen und so lang fortgesetzten Lastern alle Furcht Gottes aus seinem Herzen verbannet, und in seinen Uebelthaten, wie Kain, verwildet und verhärtet ist, die Stimme des Gewissens, dessen Ruf er so lang verachtet, ist aus eigener Schuld sehr schwach; die Versuchungen sind die heftig-

(*) Sieh da, lieber Leser, wie in dem Herzen des Richters Menschenliebe schlägt!

heftigsten, seine böse Neigungen sind mit ihm veraltet, aber nicht entkräftet, vielmehr noch stärker entzündet worden.

2do: Der Ueberdruß seines schandvollen Lebens, der ihn erst letzthin wiederum zur Selbstermordung verleitet hat.

Sollte er nun mit diesen theils natürlichen, theils angewohnten Leidenschaften eingesperrt, und von der menschlichen Gesellschaft, so er Zeit Lebens so sorgfältig aufgesucht, entfernet, und seinen zügellosen Passionen überlassen werden, so ist nicht ungegründet zu befürchten, daß er sich abermal Gewalt anthun, und sodann sein Verderben an Leib und Seele vollends beschließen möge.

3tio: Weil Inquisit selbst zu einem von hier entfernten Kloster seine Neigung zeiget, damit er allda als Unbekannter wahre Buße wirken, und sein Leben wenigst mit einem seligen Tode beschließen möge.

4to: Quia, ut dicit Can. 9. Dist. 50. valet interdum conversis pro animæ salute mutatio Loci, plerumque enim, dum mutatur Locus, mutatur & mentis affectus: Congruum est enim inde etiam corporaliter avelli, ubi quisque illecebris deservivit.

Es sind auch derley Versperrungen in Klöster in ältern Zeiten sehr gewöhnlich, und statt der ewigen Kerker eingeführt gewesen: wie solches oben angeführte Canones, besonders aber Cap. tuæ Discretionis 6. de pœnis ganz klärlich an Tag legen.

Es dürfte zwar die Ausfindigmachung eines solchen Klosters, dann die Beyschaffung des nothwendigen Unterhalts einen Anstand leiden, doch könnte in Betreff des erstern mit dem allhiesigen R. P. Custode Philippo Nerio eine Unterredung vorgenommen, der Unterhalt aber könnte durch eine jährlich auszuwerfende Pension beygeschaffet werden.

Dieweil nun aber die Versetzung des Inquisiten in ein Kloster zur Bestrafung seiner schweren Verbrechen und zur Wirkung einer thätigen und würdigen Buße geschiehet, so hielt ich unzielsetzlich dafür, daß Inquisit wenigst auf ein Jahr an die ganze Ordnung des zu bestimmenden Klosters, als zum Chor, absque cantu, gewöhnlichen Meditationen, und andern geistlichen Uebungen angewiesen werden soll: wie auch, daß er niemal, unter was immer für einem Prätext, aus dem Kloster zu Jemand gehen soll, genaues Silentium mit andern halte, einen geistreichen Beichtvater, der ihm öfters einen geistlichen Zuspruch mache, erwählen müsse: weiters, daß er sich mit der gewöhnlichen Kost und Liegerstatt des Klosters zu begnügen habe: kurz, in nichts als in habitu von den Ordensgeistlichen unterschieden sey.

Weiters wäre ich der Meynung, daß man Inquisiten auf ein halbes Jahr a facra Communione etiam Laicali entfernen und abhalten soll, ut discat exinde gravitatem scelerum commissorum, perspicere ac tandem esurire hunc cibum sanctissimum incipiat.

Ueberdas soll er dem Klosterobern, wie einer von den Klostergeistlichen, vollkommen übergeben werden, und über alle obige Punkten von ihnen genau gehalten werden. Zu desto sicherer Befolgung könnte der Provincial oder Custos selbst angegangen werden.

Auf den Fall, daß Inquisit sich dieser heilsamen Verfügung und gelinden Bestrafung nicht fügen, oder gar wiederum große Exceß im Trunk oder auf andern Wegen machen würde, wäre selber mit der ewigen Gefängniß nachdrücklich zu bedrohen, und nach etlich fruchtlosen Ermahnungen sodann auch wirklich damit zu bestrafen.

Dieweil aber der inquirirte Hartmann nicht nur seine ganze Pfarrey und allhiesige Stadt, sondern auch alle umliegende, besonders evangelische Ortschaften

durch

durch seine höchststräfliche Schandthaten erstaunlich geärgert, die ganze Clerisey entehret und geschändet, sohin allen insgesammt wegen gegebenen bösen Beyspielen eine öffentliche Genugthuung schuldig ist, so glaube ich nicht zu viel zu seyn, wenn man Inquisiten auf 1. oder 2. Monat in allhiesiges Schloß bey einer geringen Kost einsperren, und sodann in das Kloster transportiren würde. Indessen könnte in Rom die Absolution von der incurrirten Excommunication, und zugleich die Dispensation über die mehrfältig eingeloffene Irregularität nachgesuchet werden.

Wenn nun Ihro Hochfürstl. Gnaden ꝛc. gegenwärtig unterthänigst und unzielsetzliches Gutachten gnädigst genehmigen, und als Reverendissimus Ordinarius die pœnam carceris perpetui in pœnam detrusionis in Monasterium aliquod ex Jure aggratiandi competente abzuändern geruhen würden, so könnte alsdann zu Verfassung des endlichen Urtheils geschritten, und diese, wegen der Hartmannischen Contumacia und boshaft eingestreuten Verhindernissen allbereits ein ganzes Jahr andaurende, und unter so lautem und verabscheuungswürdigem Procedurs-Geschrey, dann mit so vielem Tumult, Ehrenkränkungen und Verfolgungen der Bischöflichen Commission fortgeführte, anjetzo aber, in Rücksicht auf die Hartmannische Lasterthaten und dessen weitern Betragens, auch in den geöffneten Augen seiner vormaligen Gönner und Patronen als verabscheuungswürdig erscheinende Causa endlich vollendet werden.

Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. wissen aus dem ganzen vorgehenden Verfahren der Commission, und anjetzo zeiget es auch der Ausgang, daß die 3 von Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. gnädigst aufgestellte Commissarii bey der ganzen Procedur genauest in tramite Juris verfahren, so daß auch alle vom Gegentheile dagegen gemachte unächte Vorstellungen von einem hohen Metropolitan-Gerichte zu Maynz verworfen, und dadurch das disseitige Betragen, welches von Zeit zu Zeit nachrichtlich dahin eröffnet worden, durchaus ta-

 cendo

cendo & non reformando bestättiget worden sey; wie dann hieraus noch weiters klar erhellet, daß die Commission alle imputata Delicta nicht nur vollständig durch die eidliche Aussagen der Gezeugen und das eigene Geständniß des Inquisiten erhoben, sondern auch, währender Commission, mittels der Zeugen-Aussagen, neue Verbrechen entdecket habe: kurz, daß selbe in dieser ganzen Inquisition gewissenhaft, und ohne Passion auf ihn Hartmann, wie er es selbst ad Protocollum und auch außer selben eingestanden hat, verfahren sey. Wie dann anjetzo die Hartmannische Caulidici selbst, nach handgreiflich ersehener Bosheit, und falscher Information des Hartmanns Uns Recht widerfahren lassen: ihm Hartmann alle, ohnehin *unnütze*, Defension misrathen, und von dem *vorhin als* feindlich, partheyisch, widerrechtlich ꝛc. procedirend ausgeschrienen Richter primæ Instantiæ das Endurtheil erbethen, und transmissionem actorum ad impartiales sich verbethen.

Wir leben also der getrosten Hoffnung, Euer Hochfürstl. Gnaden ꝛc. werden die viele Arbeiten, erlittene Verdrüßlichkeiten, Ehrenbetastungen, gemachte schwere Inzichten, und viele andere Bekränkungen, und Unsere dabey durchaus bezeigte Standhaftigkeit in Ausübung der Justiz und Erfüllung der treuen Amtspflichten in gnädigste Rücksicht zu nehmen, und Uns das Zeugniß zu geben geruhen, daß wir nach Recht und Pflichten zu Werke gegangen seyen.

Sollte aber Inquisit, wider besseres Verhoffen und wiederholtes Versprechen, wie es bey derley Wankelmüthigen leider! sehr oft zu geschehen pfleget, sich in das zu fällende Urtheil nicht fügen, neue schwerere Excesse in- oder außer dem Kloster begehen, so wird freylich kein anderes Expediens übrig seyn, als ihn in allhiesiges Schloß als vere incorrigibilem, nach Vorschrift der Rechte, versetzen zu lassen, dabey aber alle Fürsorge vorzukehren, damit er sich nicht entleiben könne; beynebens anzuordnen, daß ihm ein eifriger

Beicht-

Beichtvater, der ihn öfters besuche, einen geistlichen Zuspruch mache, und dessen Seele zu retten suche, angewiesen werde.

Ita salvo Reverendissimi ac Celsissimi Episcopi. & duorum DD. Commissariorum Judicio censeo. Eichstadii die 5. Decembr. 1780.

J. M. Lehenbaur,
V. glis. mppria.

Dieses Gutachten und Votum Vicarii generalis wurde sodann beyden Herren Commissariis zugeschickt, welche dann nachstehendermaßen sich schriftlich geäußert haben:

Consentio voto D. D. Vicarii generalis, hoc tantum annoto, quod ante sententiam prius expresse constituatur, an ulteriori defensioni renuntiet, vel si sponte renuntiare non velit, terminus defensionis afferendæ peremptorius a Judice praefigatur.

Si nullum Monasterium eum suscipere velit, vel Inquisitus etiam susceptus iterum Monasterium egrediatur, & ita perpetuo incarcerari debeat, ut illi hebdomaria confessio, & jejunium semel ad minimum per hebdomadem, nisi periculose ægrotet, injungatur.

Ita salvo Meliori.

De Battis Officialis.

Sub præfato notamine pariter cum Reverendissimo Vicario generali plenissime sentio, quoad omnia, & singula puncta, circa ferendam in inquisitum Parcchum Hartmann sententiam, nec etiam puto, salva conscientia mitius agi posse cum sacerdote, & quidem Parocho tot, & tantorum delictorum

rum reo, ac non minus convicto, quam etiam confesso tandem sua sponte.

Ita salvo Meliori.

G. R. Schildknecht,
Visitator Eplis. *mppria.*

Hier liegt nun ebenfalls vor Jedermanns Augen das endliche Betragen der Commission: wer siehet hierinn die von dem benachbarten Menschenfreunde, und aufgeklärten Genie, von diesem öffentlichen Lehrer der Liebe, und Verbesserer der geistlichen und *weltlichen* Gerichten, wie auch menschlicher Sitten *nach Göttingen* übermachte Hartmannische Mordgeschichte? Wer sieht aus dem ganzen Akten-Auszuge, besonders aber aus obigem Gutachten, worinn man seinen schwarzen Haß, Rachgierde und Durst nach Menschenblut hätte offenbaren müssen, die mindeste Spur von solcher fälschlich, und gewissenlos ohne Untersuchung, aus ehrlosem vorgespiegeltem Verleumdungsgeiste blutigen und grausamen Verfolgungs- und **Ermordungsbegierde**?

Alle in dieser Inquisition gemachte Schritte zeigen von dem genau beobachteten Rechtswege und der durchgängigen Mäßigung des Richters, die wider den Hartmann gebrauchte Zwangsmittel ad comparendum sind in Jure deutlich vorgeschrieben, und die nachhin von dem Hartmann gegen alle gebrauchte Vorsicht gottloser Weise unternommene Erhenkung kann Niemanden andern, als der äußersten Verzweiflung des lasterhaften Hartmanns zugeschrieben werden. Man war mit aller möglicher Vorsicht durch die auch deßwegen begutachtete Milderung seines Urtheils auf die Rettung seiner Seele bedacht, aber der Verstockte streckte niemals seine Hand der Hülfe entgegen, sed potius contra stimulum calcitravit.

Und

Und ob er gleich selbst den Vorschlag eines Klosters gegeben, und um diese Gnade zu Wirkung wahrer Buße und Sicherstellung seiner Seligkeit öfters bittlich eingekommen, so suchte er doch in der That keines von beyden, die vorige zügellose Freyheit war der Abgott, dem er allein getreu verblieben, und welchen er durch alle falsche Verstellungen wieder zu finden suchte. Denn als man eben ein Kloster für ihn auszusuchen bemühet war, machte er zu gleicher Zeit schon wieder Anstalten zu abermaliger Flucht: er verfertigte ein Schreiben an Se. Hochfürstl. Gnaden ꝛc., wo nichts von Kloster, Reue und Buße, sondern nur von Haß, Rachgierde und falschen Beschuldigungen der Commission zu lesen war, und den 16. Decemb. ergriff er auch wirklich die Flucht, von welcher er, ungeachtet der Edictal-Citation, erst im April des folgenden Jahrs zurückgekommen ist. Nach einem kurzen Zeitumlauf entfloh er noch zweymal: ohne daß er das mindeste Zeichen einer Reue und Besserung an sich verspüren lassen: vielmehr sah man an ihm die deutlichsten Merkmaale seines verworfenen Charakters. Man befahl dahero dem Hausknecht, alle mögliche Vorsorge und Aufsicht auf ihn zu verwenden. Sed nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat, qui custodit eam.

Præsentem deductionem de 5. Decembris 1780. sub Lit. N. Originali suo consonam esse Testor

In fidem

(L.S.) *Franciscus Antonius Gosner*,

Proto & Notarius Apostolicus, Publicus, Juratus, Romæ Immatriculatus. mppria.

Etwas Weniges an Herrn Professor Schlötzer.

Da haben Sie nun, wozu Sie uns so dreist aufgefodert haben. Sie brüsteten sich gewaltsam mit dem, daß man von **Eichstädt** aus **nicht antworte.** Nun haben Sie Antwort. Aber, ich bitte Sie, welche eine traurige Nothwendigkeit legen Sie einem ehrlichen Manne auf, daß man Dinge, die man vielmehr mit Stillschweigen und Liebe hätte ewig zudrucken mögen, endlich der ganzen Welt vorsagen muß?

Ich frage Sie: wenn ein Schriftsteller schon so oft überwiesen worden, daß er Falschheiten in seine Anzeigen (natürlicher Weise unwissentlich) eingerücket: muß man es ihm denn bey jedem wiederkommenden Falle sagen: **das ist Falschheit, das ist Verleumdung, das ist Erdichtung!**

Nachdem Sie uns nun aber einmal die saure Mühe gemacht, die Wahrheit gegen einen namenlosen Einsender und einen (ich will das schonend-

nendste Wort gebrauchen) zuerst unvorsichtigen, und dann überaus dreisten und auf Rechtfertigung dringenden Einrücker zu vertheidigen: so erlauben Sie denn auch uns zu fragen: wie können Sie ihr für Unschuld und Wahrheit so fürchterliches Tagwerk rechtfertigen, Klagen wider angesehene Männer ohne Untersuchung anzunehmen, und ohne Untersuchung in die Welt hinauszuschicken? Wie können Sie ihre Staatsanzeigen rechtfertigen, da Sie Aufsätze darinn aufnehmen, die sonst die Miene der Menschenfreundlichkeit sehen lassen, um Nachsucht, Eifersucht rc. auszuüben, und durch ihre Hände Cabalen, Intriquen in Bewegung zu setzen? Glauben Sie, daß wir ein Herz im Leibe haben, das lieber entschuldiget als anklaget, lieber duldet als verdammet. Aber die Sittlichkeit, die Rechtmäßigkett der Staatsanzeigen, wo Wahrheit und Lüge vorkommen, Verleumdung und Vertheidigung Platz finden, zu beweisen, das möchte wohl auch dem menschenfreundlichsten Herzen Mühe machen.

Oder was können Sie zur Rechtfertigung ihrer Hefte auf die Bahn bringen? Ich will mich recht in ihre Lage hineinsetzen, auch deswegen,

weil

weil Sie sich so wenig um die unsrige bekümmert haben. Ich will ipso facto beweisen, daß ein Christ nie zu sanftmüthig, und ein Beleidigter nie zu großmüthig seyn kann. Ich will alles Mögliche zusammen raffen, um die Moralitatem ihrer Staatsanzeigen im gesitteten Europa wahrscheinlich zu machen. Also reden Sie — — —

Sie sagen vielleicht N. 1.

Ich kann nicht dafür, wenn mich meine Correspondenten hintergehen. Aber darauf sollten Sie ja doch sehen, daß Sie keinem, der niedrig genug ist, Sie mit schiefen Erzählungen zu hintergehen, so leicht die Ehre gönnen, ihr Correspondent zu heissen: besonders da Sie nach Jahren etliche tausend wenigst nach der Hand bemerkte Unrichtigkeiten hätten klüger machen sollen.

Sie sagen vielleicht N. 2.

Ich habe so viele Correspondenten, daß ich meine Hände waschen kann, wenn einer seinen Landesleuten Unrecht thut. Aber wie können Sie da die Hände waschen, und sagen, ich bin rein an dem Blute dieses

Ge-

Gerechten, wenn Sie den Pharisäern und Sadduzäern selbst die grosse geräumige Bude öffnen, wo diese Herren den Unflat ihrer Leidenschaften absetzen können?

Sie sagen vielleicht N. 3.

So wenig ein Setzer dafür kann, wenn er unter tausend Buchstaben einen umgekehrt setzt: so wenig kann ich dafür, wenn unter hundert Wohlthaten, die meine Hefte dem Menschengeschlechte thun, auch einmal ein Partikular wider mein beßtes Wissen mishandelt wird.

Antwort. Wie wäre es aber, wenn unter hundert vermeynten Schurken, die Sie an den Galgen der Infamia hinschlagen, allemal sechzig ehrliche Leute wären; und wenn unter hundert vermeynten ehrlichen Correspondenten allemal sechzig leidenschaftliche Murrköpfe und Executores ihrer eignen Rache wären? Wenigst sollten Sie durch solche Beyspiele, deren Sie selbst schon eine Menge eingestanden haben, mistrauisch gegen die Lieferungen ihrer Freunde gemacht werden, und bey jeder Einsendung zum voraus sich selbst fragen: wenn ich dieß oder jenes einrücke: kann nicht etwa dort

ein würdiger Mann um Ehr und Leben kommen. Da eine ansehnliche Familie brodlos, — — — werden?

Sie sagen vielleicht N. 4.

Bey einem so grossen, weitschichtigen Werke, das ich vorhabe, nämlich die Unschuld durch öffentliche Anzeige zu retten, und die Tyranney durch Bekanntmachung zu entwaffnen, ists ja doch zu verzeihen, wenn einer unter vielen ohne mein Wissen verunglimpft wird? Aber ich legte diese Stunde ein Handwerk nieder, das bey allem Guten, das es inzwischen stiften kann, mich in eine ewige Gefahr setzt, nothwendigerweise dem ehrlichen Manne Thränen auszupressen, ohne sie ihm trocknen zu können.

Sie sagen vielleicht N. 5.

Ich rücke ja auch Vertheidigungen ein. Ein Mann, ein Wort — rücken Sie diese ganze Schrift ein, und machen das Geständniß: *deceptus decepi* . . . so haben Sie für dießmal ihre Pflicht gethan. Aber wie mögen Sie ein Handwerk forttreiben, das es Ihnen beynahe in jedem Casu singulari zur Pflicht machen muß, zu widerrufen, einzuschränken u. s. w.

Sehen

Sehen Sie, der menschenfreundliche Professor Feder, der liebenswürdige und tolerante Doctor Leß, der unsterbliche Gatterer, schreiben, so viel ich weis, auch schöne, nützliche Bücher: aber mit Journalisterey, die sich Lügen schenken läßt, und Lügen theuer verkaufet, damit mögen sich diese ihre würdigen Kollegen nicht besudeln. Also Mann von Genie (denn das ehrt an Ihnen alle Welt!) brauchen Sie ihre grossen Talente zur Erleuchtung der Blinden, aber ja nicht zur Betrübung der Sehenden. Ich fasse es nicht: wie Ihnen ihre Mittagskost wohl schmecken kann, wenn Sie denken: vielleicht weinen itzt hundert mishandelte Unschuldige über meine Staatsanzeigen blutige Zähren, da sie mir etwa ein bessers Glas Wein eintragen. Und wenn Sie das nicht denken, wie steht es mit ihrer Menschenkenntniß, mit ihren eignen Erfahrungen, mit ihren eignen Geständnissen, daß ihre Hefte den lügenhaften Correspondenten schon manches nachgelogen haben?

Ich lege die Feder nieder mit dem Wunsche, daß Sie mit ihren Talenten der Welt so viel nützen möchten, als Sie mit ihren Hef-

ten bisher der Unschuld und Wahrheit geschadet haben. Dann bin ich der erste, der Sie als Wohlthäter der Menschheit kanonisire, und als Menschenfreund brüderlich umarme.

Leben Sie wohl, und glauben Sie, daß ich bey aller Abneigung gegen ihre Ehre kränkenden Schriften dennoch ein Bewunderer ihrer Talente bin.

Generalvikarius

Lehenbaur.

---

* *
*

Den Herausgebern des achtzehnten Jahrhunderts wird hiemit zu wissen gethan, daß sie recht eigentlich das achtzehnte Jahrhundert schreiben, wenn sie fortfahren, anzutasten was würdig, und schwarz zu nennen, was weiß ist. Ihre Schrift ist zu unwichtig, und ihre Manier gar zu brodlos, als daß man die Zeit mit Widerreden verderben sollte.

Warum Nichts, gar Nichts wider die schlüpfrigen Vorstellungen und eigentlichsten Lügen des Wekhrlins?

Man war gesinnet, die ehrlosen Mishandlungen der bischöflichen Commission, die im grauen Ungeheuer stehen, in ihrer Blöße darzustellen. Allein nachdem man aus den Gegenden, wo sich das graue Ungeheuer dermal aufhält, zuverläßige und omni exceptione majora Testimonia eingeholet, wie ein gar lockerer Geselle Wekhrlin sey: so hat man geglaubt, daß die Lebensart des Ungeheuers die beßte Widerlegung seiner Verleumdung sey, und daß man dergleichen Leuten (die in ihrem Elemente sind, wenn sie mit schlüpfrigen und wollüstigen Träumereyen ihr bisgen Schnellkraft vollends vertändeln) die Ehre einer Widerlegung nicht gönnen kann, ohne sich mit ihnen zu prostituiren. Uebrigens unterwirft der Vicarius generalis seinen Wandel der allerschärfsten Untersuchung. Er getraut sich zu sagen: es trete der Mann hervor, der mich einer anstößigen Aufführung beschuldigen kann. Ja! er trete hervor.

Zum Beschluß eine dreyfache Erklärung.

Erstens: Alles Schwarze, was man von dem Pfarrer Hartmann gesagt, würde man verschwiegen haben, wenn die aus dem Schlözerschen Hefte entstandenen, für die Curiam Episcopalem äußerst nachtheiligen Folgen die Aufdeckung der Sache nicht nothwendig gemacht hätten.

Zweytens: Jedem, der noch an der Wahrheit dieser Geschichterzählung zweifeln kann, ist man erbötig, die Acta originalia vorzuweisen.

Drittens: Was immer diese Schrift für neue Lügen, Verdrehungen, Verleumdungen veranlassen wird, Vicarius generalis wird keine Sylbe mehr darauf antworten, weil er einerseits wichtigere Dinge zu thun hat, als Schriftstellern und Schreibern ihre ungebetenen Einfälle zu beleuchten, und andrerseits diese gegenwärtige Schrift jedem, dem es um die Wahrheit zu thun ist, hinlängliches Licht ertheilet.

Druckfehler.

Seite	Zeile	statt:	lies:
47	6	aufgehoben so fast	so fast aufgehoben
55	1	Feldherrn	Feldheim
71	19	äußerstes	äußerliches
78	14	Unterschleif	Unterschluf
84	10	Vorbereitungen	Vorbereitungen und die Aussagen
92	4	originalis	originalibus

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hartmann, Thomas

Vollständige, unverfälschte Urkunden von der Justizgeschichte des Thomas Hartmann Sammt Bemerkungen über den Despotismus der heutigen Journalisterey

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1784

Bavar. 2783
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380410-9
VD18 14765039